

4 Handlungsfeld: Ausbildung abschließen

4.1 Lernsituation: Auszubildende auf die Abschluss- oder Gesellenprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungstermine vorbereiten und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss führen

Kompetenzen:

- > Aus der Ausbildungsordnung die wesentlichen Anforderungen der Zwischen- und Abschluss-/Gesellenprüfung herausstellen sowie die Besonderheiten einer Prüfungssituation vermitteln.
- > Bedeutung und Ablauf der gestreckten Abschluss-/Gesellenprüfung beschreiben.
- > Geeignete Hilfen zur Prüfungsvorbereitung und zur Vermeidung von Prüfungsversagen aufzeigen sowie Bereitstellung erforderlicher Prüfungsmittel begründen.

4.1.1 Prüfungsanforderungen und Prüfungsablauf

4.1.1.1 Rechtsgrundlagen für die Zwischenprüfung



Ziel der Zwischenprüfung

Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen. Die Ablegung der vorgeschriebenen Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung. Sofern die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, entfällt die Zwischenprüfung. An ihre Stelle tritt der erste Teil der Gesellenprüfung.

Eine Zwischenprüfung

**Zusammen-
setzung**

Zwischenprüfungsausschuss

Der Zwischenprüfungsausschuss wird bei der Handwerkskammer oder bei der Innung errichtet.

Mindestzusammensetzung des Zwischenprüfungsausschusses für zulassungspflichtige Handwerke:

- > 1 Arbeitgeber oder Betriebsleiter
- > 1 Arbeitnehmer
- > 1 Lehrer einer berufsbildenden Schule.

Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk tätig sein.

Mindestzusammensetzung des Zwischenprüfungsausschusses für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe:

- > 1 Beauftragter der Arbeitgeber
- > 1 Beauftragter der Arbeitnehmer
- > 1 Lehrer an einer berufsbildenden Schule.

Die Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen in dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein.

Vorsitzender

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Prüfungsgegenstand

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die näheren Einzelregelungen ergeben sich aus der jeweiligen Ausbildungsordnung.

Prüfungsgebühr

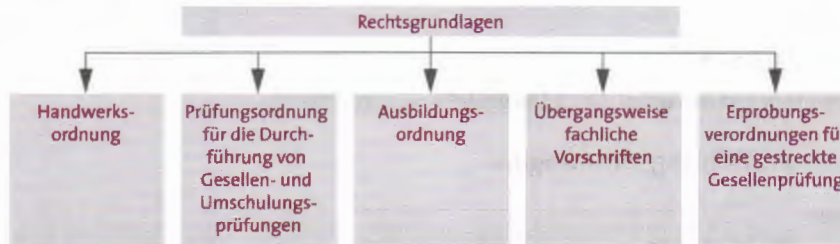
Für die Abnahme der Zwischenprüfungen können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer oder nach der Beschlussfassung durch die Innungsversammlung, die jedoch durch die Handwerkskammer zu genehmigen ist.

Gebührensschuldner ist der Ausbildende. Der Lehrling darf nicht mit den Kosten der Zwischenprüfung belastet werden.

Gebührens-
schuldner

Dem Ausbildenden werden auf dessen Verlangen die Ergebnisse der Zwischenprüfung der Lehrlinge übermittelt.

4.1.1.2 Rechtsgrundlagen für die Gesellenprüfung



Jede ordnungsgemäße Berufsausbildung sollte ihren Abschluss durch die Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung finden. Gesellenprüfungen werden in anerkannten Ausbildungsberufen der Gewerbe der Anlagen A und B der Handwerksordnung durchgeführt. Für anerkannte nichthandwerkliche Berufe gibt es die Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz.

Ein Zwang zur Ablegung der Gesellenprüfung besteht nicht. Die Ablegung der Gesellenprüfung ist unbedingt zu empfehlen, weil deren Nachweis bei Stellenbewerbungen von ausschlaggebender Bedeutung ist. Die Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung ist außerdem eine wichtige Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung und für die Ausbildungsberechtigung in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben.

Prüfungsgegenstand

Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit im Sinne des Berufsbildungsgesetzes erworben hat. In der Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er

- > die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht,
- > die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt,
- > mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

Die Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes ist zugrunde zu legen.

Berufliche Hand-
lungsfähigkeit

4.1.1.3 Rechtsgrundlagen für die Abschlussprüfung



Prüfungsgegenstand

>> Hier gilt das unter 4.1.1.2 Dargestellte entsprechend.

4.1.1.4 Prüfungsordnungen

Für die Gesellenprüfung gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen, für die Abschlussprüfung die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen.

Regelungsbereiche

Die Prüfungsordnungen werden von der Handwerkskammer erlassen und können bei dieser beschafft werden. Sie regeln im Wesentlichen folgende Bereiche:

- > Prüfungsausschüsse
- > Vorbereitung der Prüfung
- > Durchführung der Prüfung
- > Prüfungszulassung
- > Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses
- > Wiederholungsprüfung
- > Rechtsbehelfsbelehrung, Prüfungsunterlagen, Prüfungen von Zusatzqualifikationen.

Jeder Ausbildungsbetrieb muss sich die Prüfungsordnungen und die Ausbildungsordnungen für den jeweiligen Ausbildungsberuf, in dem ausgebildet wird, beschaffen.

4.1.1.5 Prüfungsanforderungen, Prüfungsaufbau, Prüfungsinhalte, Prüfungsfächer

Prüfungsanforderungen

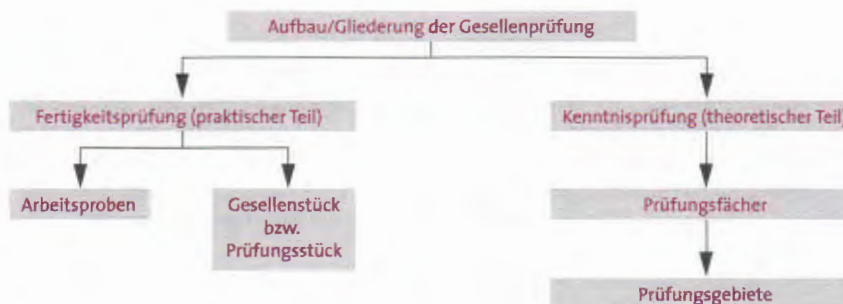
Die näheren Einzelheiten der Prüfungsanforderungen und des Prüfungsverfahrens richten sich nach der Handwerksordnung, der Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen und der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der zuständigen Handwerkskammer sowie nach der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufs.

Prüfungsaufbau, Prüfungsfächer, Qualifikationsnachweise nach Handlungsfeldern

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Die für die Ausbildungsberufe des Handwerks geltenden Ausbildungsordnungen haben derzeit keinen einheitlichen Prüfungsaufbau.

In manchen Handwerksberufen sehen die Prüfungsvorschriften für die Gesellenprüfung noch folgenden Prüfungsaufbau vor:

Aufbau der
Gesellenprüfung



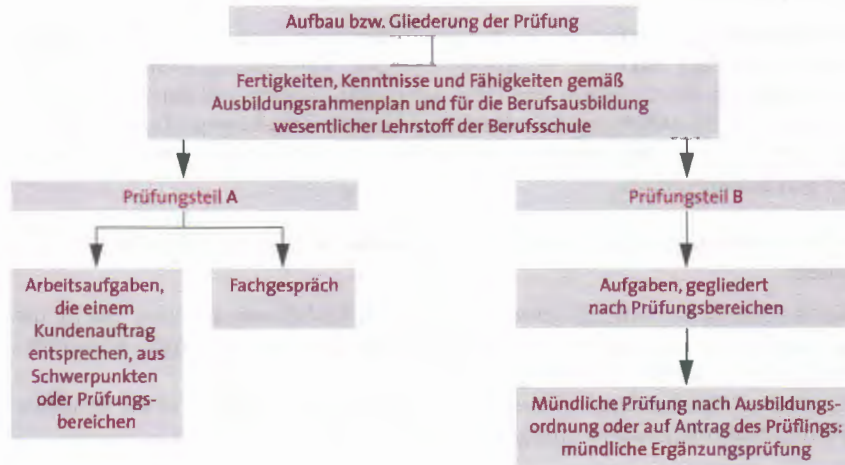
Sowohl der praktische Teil (Fertigkeitsprüfung) als auch der theoretische Teil (Kenntnisprüfung) können gemäß der jeweiligen Ausbildungsordnung aus einzelnen, in sich abgeschlossenen Prüfungsleistungen bestehen. Der theoretische Teil ist schriftlich durchzuführen. Der theoretische Teil ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, sofern die Ausbildungsordnung dies vorschreibt.

Die Ausbildungsordnung kann abweichend von der obigen Darstellung auch eine Prüfungsgliederung nach Qualifikationsnachweisen in Handlungsfeldern regeln, um die berufliche Handlungskompetenz der Prüfungsteilnehmer im Sinne von selbstständigem Planen, Durchführen und Kontrollieren zu erfassen.

Handlungsfelder

Handlungskompetenz

Die neueren Ausbildungsordnungen gehen zum überwiegenden Teil von nachstehender Grundstruktur für den Aufbau und die Gliederung der Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung aus:



Einzelne Ausbildungsordnungen gliedern nicht nach den zwei oben dargestellten Prüfungsteilen A und B, sondern nur nach Prüfungsbereichen.

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung hat zur Vereinheitlichung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen am 13.12.2006 eine Empfehlung beschlossen. Sie bezieht sich auf die Zwischenprüfung, Gesellen- und Abschlussprüfung und die gestreckte Abschluss- bzw. Gesellenprüfung. Die Empfehlung richtet sich auf alle Ausbildungsberufe, die **künftig neu geordnet** oder **modernisiert** werden.

In der Empfehlung wird die Gliederung der Gesellen- bzw. Abschlussprüfungen in Fertigkeiten- und Kenntnissprüfungen aufgegeben. Prüfungen sollen sich künftig an den jeweiligen beruflichen Handlungskompetenzen ausrichten. Ferner wird ein einheitlicher Katalog von Prüfungsinstrumenten folgenden Inhalts empfohlen:

- > schriftliche Aufgaben
- > fallbezogenes Fachgespräch
- > auftragsbezogenes Fachgespräch
- > situatives Fachgespräch
- > Prüfungsprodukt/Prüfungsstück
- > Arbeitsprobe
- > betrieblicher Auftrag
- > Arbeitsaufgabe.

Prüfung von Zusatzqualifikationen

Werden während der Berufsausbildung zusätzliche, über das Ausbildungsberufsbild des Ausbildungsberufs hinausgehende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Zusatzqualifikationen) vermittelt, müssen diese als Zusatzqualifikationen gesondert geprüft und bescheinigt werden.

Die Prüfung dieser Zusatzqualifikationen kann organisatorisch gesehen im Zusammenhang mit der Gesellenprüfung von diesem Prüfungsausschuss durchgeführt werden (>> auch 4.2.1.3 und 4.3.1.1). Es gilt auch hierfür die Prüfungsordnung für Gesellen- und Abschlussprüfungen.

Der Aufbau der Abschlussprüfung gliedert sich grundsätzlich in analoger Weise wie die Gesellenprüfung, soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt.

Aufbau der Abschlussprüfung

Prüfungsergebnis

Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Der Prüfungsausschuss stellt durch Beschluss die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Prüfung insgesamt und das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung fest. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

Beschluss

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mindestens zwei Prüfungsausschussmitglieder mit der Bewertung (Vorbewertung) einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen (Berichterstatterprinzip). Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

Vorbewertung

Die Beauftragten müssen die wesentlichen Abläufe der Prüfung dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festhalten. Der Prüfungsausschuss bleibt aber für die endgültige Bewertungsentscheidung verantwortlich.

Der Prüfungsausschuss kann ferner zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, berufsschulische Leistungen des Lehrlings in die Bewertung der Gesellenprüfung einfließen zu lassen.

Gutachterliche Stellungnahmen

Die Gutachter müssen wesentliche Abläufe der Prüfung und für die Bewertung erhebliche Tatsachen dokumentieren. Für die Bewertung bleibt aber allein der Prüfungsausschuss, ohne Bindung an die Ergebnisse der Gutachter, verantwortlich. Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat (Bescheinigung). Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Prüfung des Lehrlings übermittelt.

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Lehrling und seine gesetzlichen Vertreter einen schriftlichen Bescheid. In diesem ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

4.1.2 Gestreckte Abschluss-/Gesellenprüfung

Gestreckte Gesellenprüfung

In der Ausbildungsordnung kann geregelt werden, dass die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird (gestreckte Gesellenprüfung). Der erste Teil ersetzt in diesem Fall die Zwischenprüfung. Das Ergebnis des ersten Teils der Prüfung fließt in das Gesamtergebnis der Gesellenprüfung ein. Der Zeitpunkt des ersten Teils der Prüfung wird in der Ausbildungsordnung festgelegt. Der zweite Teil wird stets am Ende der Ausbildungszeit durchgeführt. Durch die zeitliche Streckung werden die beiden Prüfungsteile aber nicht verselbstständigt. Beide Prüfungsteile können nicht einzeln angefochten werden.

Ein Widerspruch gegen die gestreckte Gesellen- oder Abschlussprüfung ist erst nach Erhalt des Bescheides über das Bestehen oder Nichtbestehen der **gesamten** Prüfung möglich.

Übergangsweise können auch ohne ausdrückliche Regelung in der jeweiligen Ausbildungsordnung, zur Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen, die Leistungen der Zwischenprüfung als Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung bewertet und in das Gesamtergebnis der Gesellenprüfung einbezogen werden. In diesem Falle gilt der Inhalt der Gesellenprüfung als Teil 2 der Gesamtprüfung. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie über die Erprobung einer neuen Ausbildungs- und Prüfungsform für einen bestimmten Ausbildungsberuf.

4.1.3 Spezifische Hilfen und Techniken zur Prüfungsvorbereitung

Prüfungs- ähnliche Bedingungen

Grundsätzlich sollte sich die Prüfungsvorbereitung mit Übungsaufgaben darauf konzentrieren, dass sich Lehrlinge möglichst mit prüfungsorientierten Inhalten befassen und Aufgaben unter prüfungsähnlichen Bedingungen bearbeiten.

Alle Übungsprüfungsaufgaben haben sich am Profil der Prüfungsanforderungen und am Inhalt der Prüfung nach der Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufes zu orientieren.

Sofern Lehrlinge im 3. Ausbildungsjahr an überbetrieblichen Kursen teilnehmen, kann damit auch eine übende Prüfungsvorbereitung erreicht werden, sofern der Ausbildungsplan des Lehrgangs zumindest teilweise darauf ausgerichtet ist.

Vorbereitungskurse

In manchen Ausbildungsberufen (z. B. Bürokaufmann) werden auch besondere Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung angeboten.

4.1.4 Vermeidung/Abbau von Prüfungsangst

Eine gewisse Aufregung vor einer Prüfung ist nicht ungewöhnlich und kann zu einer Erhöhung des Leistungsniveaus führen. Allerdings können Auszubildende auch regelrecht Angst vor einer Prüfung entwickeln, was eine erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung verhindert.

Während der Ausbildung

Die Grundlagen zur Bewältigung von Prüfungsängsten müssen bereits während der Ausbildung gelegt werden, nämlich durch die Vermittlung der notwendigen fachlichen, persönlichen und sozialen Kompetenzen. Der Ausbilder ist gefordert, die Beziehung zu seinem Auszubildenden pädagogisch professionell zu gestalten. Hierzu gehört beispielsweise die Schaffung einer positiven Lernatmosphäre, bei

der gezielt auf die Vermittlung von Lernerfolgen geachtet wird. Dies gelingt dem Ausbilder, indem er Hilfestellungen gibt und Fehler als Impulse ansieht, es zukünftig besser zu machen.

Vor der Prüfung kann der Ausbilder anhand früherer Aufgaben die Prüfungssituation simulieren und mit dieser Strategie der Gegen-Konditionierung dem Auszubildenden dabei helfen, mit seiner Prüfungsangst umzugehen. Dies kann zum Abbau von Prüfungsängsten beitragen.

Allerdings sollte sich der Ausbilder auf seine berufspädagogischen Kompetenzen konzentrieren und nicht etwa versuchen, therapeutisch zu wirken. Wenn es dem Ausbilder nicht gelingt, dem Auszubildenden hinreichend zu helfen, sollte externe Unterstützung herangezogen werden.

Vor der Prüfung

Handlungsorientierte, fallbezogene Aufgaben

1. Sie beschäftigen als Ausbildender mehrere Lehrlinge. Zwei Lehrlinge erhalten eine Einladung zur Zwischenprüfung. Diese bitten Sie als Ausbildenden um Erläuterung der Rechtsgrundlagen und des Zieles der Zwischenprüfung sowie um die Information, wer die Gebühr für die Zwischenprüfung zu zahlen hat!

Aufgabe: Geben Sie den beiden Lehrlingen die gewünschten Informationen!

1.1 Erläutern Sie den beiden Lehrlingen die Rechtsgrundlagen!

1.2 Stellen Sie den beiden Lehrlingen das Ziel der Zwischenprüfung dar! Welche Aussage ist richtig? Ziel der Zwischenprüfung ist,

a zu ermitteln, ob der vorgesehene Ausbildungsstand erreicht wurde, sofern die Ausbildungsordnung einzelner Berufe nichts anderes vorsieht.

b dass man in erster Linie den Lernfortschritt in der Berufsschule feststellen kann.

c dass man ausschließlich die Ausbildungsarbeit des Meisters immer wieder überprüfen kann.

d dass der Lehrling in der Gesellenprüfung nur noch über den Lehrstoff der Berufsschule geprüft wird.

e dass man in erster Linie das Lernergebnis der überbetrieblichen Ausbildung feststellen kann.

1.3 Geben Sie an, wer die Gebühr zu zahlen hat! Welche Auswahlantwort ist richtig?

a Der Auszubildende

b Der gesetzliche Vertreter des Auszubildenden

c Der Ausbildende

d Ausbildender und Auszubildender je zur Hälfte

e Die Agentur für Arbeit.

>> Seiten 335–337 |

2. Sie bilden in Ihrem Betrieb zwei Lehrlinge aus, die sich im dritten Ausbildungsjahr befinden. Da die Gesellenprüfung in ca. sechs Monaten abzulegen ist, halten Sie es für notwendig, den Lehrlingen grundsätzliche Informationen über die Gesellenprüfung zu geben.

Aufgabe: Erläutern Sie Ihren beiden Auszubildenden die Rechtsgrundlagen, den Prüfungsgegenstand, den Aufbau, die Gliederung und den Regelablauf der Prüfung sowie die Prüfungsanforderungen!

>> Seiten 337–341 |

3. Zwei Ihrer Auszubildenden befinden sich im letzten Halbjahr ihrer Ausbildungszeit. Aus den bisherigen Erfahrungen mit der Ausbildung von Lehrlingen wissen Sie, dass gründliche Prüfungsvorbereitungsmaßnahmen sowohl seitens der Auszubildenden selbst als auch durch Sie als Ausbilder die Prüfungschancen erhöhen und zu besseren Prüfungsergebnissen führen.

Aufgabe: Erläutern Sie den beiden Auszubildenden, welche Vorbereitung sie selbst durchführen sollten und welche Vorbereitungsmaßnahmen im Ausbildungsbetrieb noch vorgesehen sind!

>> Seite 342 |

4.2 Lernsituation: Für die Anmeldung der Auszubildenden zu Prüfungen bei der zuständigen Stelle Sorge tragen und diese auf durchführungsrelevante Besonderheiten hinweisen

Kompetenzen:

- › Rechtliche Vorgaben für die Anmeldung der Auszubildenden zu den Prüfungen und für die Freistellung beachten; Anmeldung durchführen.
- › Rechtliche Bedingungen für eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung beachten.
- › Prüfungsrelevante Besonderheiten der Auszubildenden der zuständigen Stelle mitteilen.
- › Bei Nichtbestehen der Prüfung rechtliche Vorgaben zu Wiederholungsprüfung bzw. Ergänzungsprüfung und Verlängerung der Ausbildungszeit berücksichtigen.

4.2.1 Anmeldung, Freistellung und Zulassung zur Prüfung

4.2.1.1 Zuständigkeit der Innung oder der Handwerkskammer

Gesellenprüfung

Die Gesellenprüfung wird durch Gesellenprüfungsausschüsse abgenommen. Sie werden von der Handwerkskammer für die einzelnen Handwerke errichtet. Die Handwerkskammer kann Innungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt. In den meisten Handwerkskammerbezirken wird der überwiegende Teil der Prüfungen von den ermächtigten Gesellenprüfungsausschüssen der Innungen abgenommen.

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz werden für den Bereich der Handwerksbetriebe und der handwerksähnlichen Betriebe ausschließlich von der Handwerkskammer, also nicht von einer Innung, abgenommen.

4.2.1.2 Unterlagen zum Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch den Lehrling schriftlich an die zuständige Stelle zu richten, wobei die Anmelde- und Prüfungstermine der Handwerkskammer zu beachten sind. Die Lehrlinge haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

Der Anmeldung zur Prüfung sind im Regelfalle folgende Unterlagen beizufügen:

- › Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung oder am ersten Teil der Gesellenprüfung
- › vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise
- › Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule

- > weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise (auch ausländische Abschlüsse und Berufstätigkeiten)
- > Bescheinigung über Teilnahme an überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen

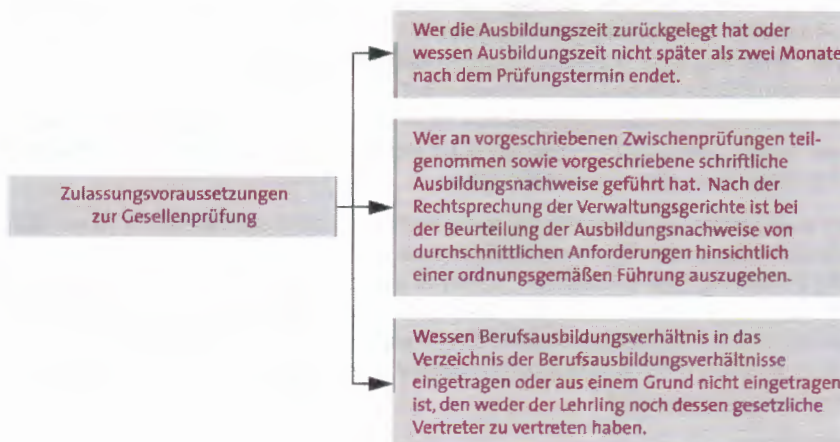
Regelung zur Freistellung für die Teilnahme an Prüfungen siehe >> Abschnitt 1.2.2.8.

Bei der Zulassung in besonderen Fällen (>> nachfolgend) sind zusätzlich Zeugnisse oder glaubhafte Nachweise über den Erwerb von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten sowie beruflicher Handlungsfähigkeit oder über die Teilnahme an schulischen oder sonstigen Bildungsgängen vorzulegen.

4.2.1.3 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Regelfall



Ferner ist zur Gesellenprüfung zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Handwerksordnung entspricht.

Schulischer Bildungsgang

Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

- > nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
- > systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
- > durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

Die Landesregierungen können im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Bildungsgänge die obigen Voraussetzungen erfüllen. Diese Regelung ist bis zum 1.8.2011 befristet. Wenn für einen Ausbildungsgang keine Rechtsverordnung der Landesregierung erlassen wurde, hat die Handwerkskammer über entsprechende Anträge nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

Gesellenprüfung in gestreckter Form

Wenn die Gesellenprüfung in gestreckter Form, also in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen, durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (zwei separate Zulassungsverfahren).

Zum ersten Teil der Gesellenprüfung ist zuzulassen,

- > wer die in der Ausbildungsordnung bis zu diesem Zeitpunkt vorgeschriebene erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat und
- > wer den vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat und
- > wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Zum zweiten Teil der Gesellenprüfung muss zugelassen werden,

- > wer die Ausbildungszeit zurückgelegt oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- > wer am ersten Teil der Gesellenprüfung teilgenommen hat,
- > wer schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
- > wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling noch seine gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben.

Der erste Teil der Gesellenprüfung muss nicht bestanden sein. Vielmehr ist nur die Teilnahme am ersten Teil der Prüfung erforderlich.

Eine Zulassung zum zweiten Teil ist ferner möglich, wenn der Lehrling ohne Verschulden nicht am ersten Teil der Gesellenprüfung teilgenommen hat. In diesem Fall ist der erste Teil der Gesellenprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen, sofern dem Prüfungsteilnehmer vorher kein gesonderter Nachholprüfungstermin angeboten wurde.

Weitere Zulassungsmöglichkeiten

Weitere Zulassungsmöglichkeiten zur Gesellenprüfung bestehen in folgenden Fällen:

Vorzeitige Zulassung zur Prüfung

- > Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden (Betrieb) und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Stelle bzw. bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen.

Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn der Auszubildende sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) überdurchschnittliche Leistungen nachweist.

Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn das letzte Zeugnis der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern einen Notendurchschnitt besser als 2,49 enthält und die praktischen Ausbildungsleistungen als überdurchschnittlich bzw. besser als 2,49 bewertet werden. Neben dem Zeugnis der Berufsschule sind für den Nachweis das Leistungszeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung des ausbildenden Betriebs und die Vorlage der Zwischenprüfungsbescheinigung erforderlich. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist vorzulegen oder das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises vom Betrieb und vom Auszubildenden schriftlich zu bestätigen. Die vorgezogene Prüfung soll nicht mehr als 6 Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden. Darüber hinausgehende Anträge sollen von der Handwerkskammer als Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit behandelt werden.

- Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen artverwandten einschlägigen Ausbildungsberuf.

Ausnahmsweise
Zulassung zur
Prüfung

Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Der Prüfungsbewerber muss in diesem Falle also nachweisen, dass er auf andere Weise einen der „Normalausbildung“ entsprechenden vergleichbaren Ausbildungsstand erreicht hat. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

- Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind zur Gesellenprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Zulassung von
Soldaten

Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Entscheidung
über Zulassung

Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes schriftlich mitzuteilen. Die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sind zu benennen.

Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.

Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

Die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung von Zusatzqualifikationen ist an sich ein eigenständiger Arbeitsvorgang. Bei entsprechender sinnvoller Prüfungsorganisation sollte in der Praxis die Anmeldung zur Prüfung von Zusatzqualifikationen zusammen mit der Anmeldung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung erfolgen können.

4.2.1.4 Prüfungsgebühr

Die Gesellenprüfungsgebühr hat der Ausbildende für die Lehrlinge zu zahlen. Die Prüfung von Zusatzqualifikationen ist für Lehrlinge ebenfalls gebührenfrei. Bei Sonderzulassungen gelten abweichende Regelungen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung zu entrichten.

4.2.2 Prüfungsrelevante Besonderheiten von Auszubildenden

Auszubildende mit körperlichen oder sonstigen Einschränkungen können unter Umständen an Teilen der regulären Gesellenprüfung nicht teilnehmen. In diesen Fällen haben die Betroffenen einen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Benachteiligung den anderen Prüfungsteilnehmern gegenüber ausgeglichen wird. Typische Beispiele hierfür sind:

- › Verlängerung der Prüfungszeit (z.B. für Legastheniker zum Lesen der Prüfungsaufgaben)
- › Einschaltung einer dritten Person zur Unterstützung (z.B. Gebärdendolmetscher bei schwerhörigen Prüflingen)
- › Einsatz von Hilfsmitteln (z.B. zum Heben schwerer Lasten bei körperlichen Einschränkungen)

Prüflinge, die einen Nachteilsausgleich in der Zwischen-, Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in Anspruch nehmen wollen, müssen darauf spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung hinweisen.

Die Entscheidung über die Art des Nachteilsausgleichs liegt bei der zuständigen Stelle bzw. dem Prüfungsausschuss. Dabei werden in der Regel medizinische Atteste oder Stellungnahmen berücksichtigt.

Die Berücksichtigung prüfungsrelevanter Besonderheiten des Auszubildenden soll genau den Nachteil ausgleichen, den der Auszubildende hat. Er darf den anderen Prüfungsteilnehmern nicht schlechter gestellt sein, er darf aber auch nicht besser gestellt werden. Aus diesem Grund dürfen die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht geändert werden.

4.2.3 Wiederholungsprüfung, Ergänzungsprüfung und Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

4.2.3.1 Wiederholungsprüfung

Eine Gesellenprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht vorgesehen.

Wiederholung der Prüfung

Wenn der Prüfling bei einer nicht bestanden Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat, so ist diese auf Antrag nicht zu wiederholen. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Sofern die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist der erste Teil der Gesellenprüfung nicht eigenständig wiederholbar.

4.2.3.2 Ergänzungsprüfung

Für den Fall, dass ein Prüfling in einem schriftlichen Prüfungsbereich nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat, sehen die meisten Ausbildungsordnungen vor, dass er eine Ergänzungsprüfung beantragen kann. Voraussetzung hierfür ist aber, dass er hierdurch die Prüfung insgesamt bestehen kann.

4.2.3.3 Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Bei Nichtbestehen der Gesellen- oder Abschlussprüfung verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen des Lehrlings bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

Bei Versagen des Auszubildenden in der Wiederholungsprüfung kann dieser nach der Rechtsprechung eine nochmalige Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bis zur zweiten Wiederholungsprüfung verlangen, aber insgesamt nicht über ein Jahr hinaus.

Handlungsorientierte, fallbezogene Aufgaben

1. Sie bilden als Inhaber eines Handwerksbetriebes zwei Lehrlinge aus, die sich im dritten Ausbildungsjahr befinden. Die von der Handwerkskammer zur Abnahme der Gesellenprüfung ermächtigte, für Sie zuständige Innung hat die Anmeldungs- und Prüfungstermine im Rahmen der Vorgaben der Handwerkskammer für die nächste Prüfung bekanntgegeben.

Aufgabe: Besprechen Sie mit Ihren Lehrlingen die Formalitäten für die Anmeldung und den Antrag auf Zulassung zur Prüfung, informieren Sie über die Termine und erläutern Sie die Unterlagen, die den Anträgen auf Zulassung beizufügen sind.

>> Seiten 346–347 |

2. Sie beschäftigen in Ihrem Betrieb einen Auszubildenden, dessen Berufsausbildungsverhältnis in den nächsten zwei Monaten endet. Nach der Ausbildungsordnung des Ausbildungsberufes wird die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt. Am ersten Teil der Prüfung hat der Lehrling ordnungsgemäß teilgenommen. Nun steht in einem weiteren gesonderten Zulassungsverfahren die Zulassung zum zweiten Teil der Gesellenprüfung an.

Aufgabe: Der Lehrling wird zu diesem Teil der Prüfung zugelassen,

- a wenn er die allgemeinen in der Handwerksordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und am ersten Teil der Gesellenprüfung teilgenommen hat.
- b wenn er die allgemeinen in der Handwerksordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und den ersten Teil der Gesellenprüfung bestanden hat.
- c wenn er vom Ausbildungsbetrieb als prüfungsreif beurteilt wurde.
- d wenn er von der Berufsschule als prüfungsreif beurteilt wurde.
- e wenn er während der gesamten Ausbildungszeit nicht mehr als 30 Tage im Ausbildungsbetrieb gefehlt hat.

>> Seite 348 |

4.3 Lernsituation: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen

Kompetenzen:

- > Gesetzliche und betriebliche Vorgaben beachten sowie die arbeitsrechtliche Bedeutung von Zeugnissen für den Auszubildenden herausstellen.
- > Verschiedene Arten von Zeugnissen unterscheiden.
- > Zeugnisse insbesondere unter Berücksichtigung bisheriger Leistungsbeurteilungen erstellen und rechtliche Konsequenzen beachten.

4.3.1 Bedeutung, Arten und Inhalte von Zeugnissen

4.3.1.1 Gesellenprüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis. Dem Auszubildenden werden auf dessen Verlangen die Ergebnisse der Gesellenprüfung des Lehrlings mitgeteilt. Der Inhalt des Prüfungszeugnisses richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen. Der von der Handwerkskammer vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

Sofern die Gesellenprüfung in gestreckter Form, also in zwei auseinanderfallenden Teilen, durchgeführt wird, erhält der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung im ersten Teil der Gesellenprüfung schriftlich mitgeteilt (Bescheinigung). Die Ausstellung eines formellen Prüfungszeugnisses hierfür ist ausgeschlossen. Dem Auszubildenden werden auf dessen Verlangen auch die Ergebnisse von Teil 1 einer gestreckten Prüfung übermittelt.

Auf Antrag des Lehrlings muss der Prüfungsträger (Innung oder Handwerkskammer) eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung des Gesellenprüfungszeugnisses kostenfrei ausfertigen. Ferner kann auf Antrag des Lehrlings das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Gesellenprüfungszeugnis ausgewiesen werden.

Wurde die Gesellenprüfung vor einem Prüfungsausschuss der Handwerkskammer abgelegt, stellt diese das Zeugnis aus. Bei Ablegung der Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Innung erhält der Prüfling das Zeugnis von der Innung.

Werden in einem Ausbildungsgang entsprechend der Ausbildungsordnung über den Mindestinhalt der Berufsausbildung (Ausbildungsberufsbild) hinaus zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die die berufliche Handlungsfähigkeit ergänzen oder erweitern (z. B. Wahlbausteine der Ausbildungsordnung, Zusatzqualifikationen), sind diese gesondert zu prüfen und zu bescheinigen. Sie dürfen das Ergebnis der Gesellenprüfung **nicht** berühren, d. h. keinen Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der eigentlichen Gesellenprüfung haben.

Übersetzung

Noten der Berufsschule

Prüfung von Zusatzqualifikationen

4.3.1.2 Abschlussprüfungszeugnis

Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Handwerkskammer ein Zeugnis. Der Inhalt des Prüfungszeugnisses richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen. Die unter >> 4.3.1.1 erfolgten Ausführungen gelten für die Abschlussprüfung entsprechend.

4.3.1.3 Berufsschulzeugnis

Die Berufsschule stellt bei Beendigung des Schulbesuchs ein Zeugnis aus, das die Leistungen in der Berufsschule ausweist.

4.3.1.4 Betriebliches Ausbildungszeugnis

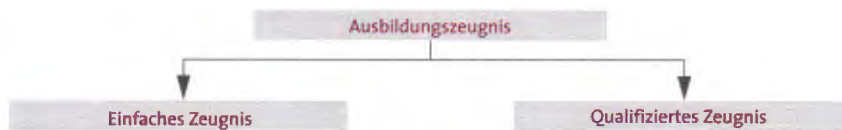
Der Auszubildende hat dem Lehrling bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis schriftlich auszustellen.

Die elektronische Form ist nicht zulässig.

4.3.2 Formulierung von Zeugnissen

Zwei Arten

Man unterscheidet zwei Arten von Ausbildungszeugnissen.



Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden enthalten (einfaches Zeugnis). Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen (qualifiziertes Zeugnis). Hiernach können neben Verhaltensangaben etwa auch besonderes Geschick bei der Arbeit oder den Ausbildungsstandard übertreffendes Fachwissen bescheinigt werden.

Mindestinhalte

Die beiden nachstehend aufgeführten Muster enthalten die gesetzlichen Mindestinhalte der beiden Zeugnisarten.

Muster eines einfachen Ausbildungszeugnisses

Zeugnis

Herr/Frau _____
(Name des Lehrlings)

geb. am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

im _____
(Ausbildungsberuf)

in meinem/unserem Betrieb ausgebildet.

Der/Die Auszubildende hat an den vorgeschriebenen überbetrieblichen Maßnahmen teilgenommen und die Berufsschule regelmäßig besucht.

Ihm/Ihr wurden alle beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung für

(Ausbildungsberuf)

vermittelt, sodass er/sie das Ausbildungsziel erreicht hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Ausbildenden
(Betrieb)

Muster eines qualifizierten Zeugnisses

Zeugnis

Herr/Frau _____
(Name des Lehrlings)

geb. am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

im _____
(Ausbildungsberuf)

in meinem/unserem Betrieb ausgebildet. Der/Die Auszubildende hat regelmäßig die Berufsschule besucht und an den vorgeschriebenen überbetrieblichen Maßnahmen teilgenommen.

Ihm/Ihr wurden alle beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung für

(Ausbildungsberuf)

vermittelt, sodass er/sie das Ausbildungsziel erreicht hat. Sein/Ihr persönliches Verhalten war während der gesamten Ausbildungszeit stets tadellos.

Den Vorgesetzten und Kollegen gegenüber verhielt er/sie sich loyal, korrekt und kollegial.

Er/Sie hat die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Aufgaben stets zu unserer vollen Zufriedenheit erledigt.

Besondere fachliche Fähigkeiten zeigte er/sie:

Ort, Datum

Unterschrift des Ausbildenden
(Betrieb)

Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.

Unterschriften

4.3.3 Rechtsfolgen von Zeugnissen

Das ausgestellte Zeugnis soll wohlwollend formuliert sein, um das weitere Fortkommen des Auszubildenden nicht unnötig zu erschweren. Gleichzeitig müssen die getroffenen Aussagen aber der Wahrheit entsprechen.

Falsche Zeugnisse können zu Schadenersatzansprüchen führen, wenn der bisherige Auszubildende bzw. der zukünftige Arbeitgeber aufgrund des falschen Zeugnisses nachweislich einen Schaden erleiden.

Handlungsorientierte, fallbezogene Aufgaben

1. Zwei in einem Handwerksbetrieb ausgebildete Lehrlinge haben die Gesellenprüfung abgelegt und ihr Zeugnis erhalten. Der Ausbildende verlangt vom Prüfungsträger, dass ihm die Ergebnisse der Gesellenprüfung der Lehrlinge mitgeteilt werden.

Aufgabe: Kann er dies verlangen?

- a** Nein, weil die Ergebnisse grundsätzlich dem Prüfungsgeheimnis unterliegen, das auch im Verhältnis zum Ausbildenden gilt.
- b** Nein, weil die beiden Lehrlinge verpflichtet sind, diese dem Ausbildenden mitzuteilen.
- c** Nein, weil der Prüfungsträger nur im Falle des Nichtbestehens der Prüfungen dazu verpflichtet ist.
- d** Ja, weil dies in der Gewerbeordnung und im Berufsschulgesetz so geregelt ist.
- e** Ja, weil dies im Berufsbildungsgesetz und in der Handwerksordnung so geregelt ist

>> Seite 353 |

2. Ein in einem Handwerksbetrieb ausgebildeter Lehrling hat die Gesellenprüfung bestanden. Da er später einmal, zumindest auf Zeit, im Ausland arbeiten will, beantragt er beim Prüfungsträger (Innung oder Handwerkskammer), für sein Gesellenprüfungszeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung auszufertigen.

Aufgabe: Kann der Lehrling dies vom Prüfungsträger verlangen?

- a** Nein, weil solche Übersetzungen nur den einschlägigen staatlichen Übersetzungsbüros vorbehalten sind.
- b** Nein, weil dafür die Agentur für Arbeit zuständig ist.
- c** Ja, weil dies im Berufsbildungsgesetz und in der Handwerksordnung so geregelt ist.
- d** Ja, weil dies in der Gewerbeordnung so geregelt ist.
- e** Ja, weil dies im Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) so geregelt ist.

>> Seite 353 |

3. Ein in einem Handwerksbetrieb ausgebildeter Lehrling hat die Gesellenprüfung bestanden. In der Berufsschulabschlussprüfung hat er ordentliche Leistungen erbracht, die er deshalb auch im Gesellenprüfungszeugnis ausgewiesen haben will.

Aufgabe: Kann der Lehrling dies vom Prüfungsträger (Innung oder Handwerkskammer) verlangen?

- a Ja, wenn die berufsschulischen Leistungsfeststellungen der Note „sehr gut“ entsprechen.
- b Ja, wenn die Leistungsfeststellungen der Berufsschule der Note „gut“ entsprechen.
- c Ja, wenn die Leistungsfeststellungen der Berufsschule der Note „befriedigend“ entsprechen.
- d Ja, weil er darauf nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung einen Anspruch hat.
- e Nein, weil die Leistungsfeststellungen der Gesellenprüfung und die der Berufsschule nur in jeweils getrennten Zeugnissen ausgewiesen werden dürfen.

>> Seite 353 |

4. Ein in Ihrem Betrieb ausgebildeter Lehrling hat seine Ausbildungszeit beendet. Er bittet Sie um ein Ausbildungszeugnis, das auch Angaben über Verhalten, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten enthält.

Aufgabe: Erstellen Sie für den in Ihrem Betrieb ausgebildeten Lehrling ein Zeugnis, das sowohl seinen geäußerten Wünschen als auch den gesetzlichen Anforderungen entspricht!

>> Seite 356 |

4.4 Lernsituation: Auszubildende über betriebliche Entwicklungswege und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten informieren und beraten

Kompetenzen:

- > Stellenwert der beruflichen Fort- und Weiterbildung begründen.
- > Berufliche und betriebliche Aufstiegs- und Fortbildungsmöglichkeiten insbesondere zur Meisterprüfung beschreiben.
- > Fördermöglichkeiten für berufliche Fort- und Weiterbildung sowie Möglichkeiten der Begabtenförderung aufzeigen.

4.4.1 Berufliche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Meisterprüfung

4.4.1.1 Bedeutung der Fortbildung für die persönliche, berufliche und wirtschaftliche Weiterentwicklung

Gründe für Fortbildung

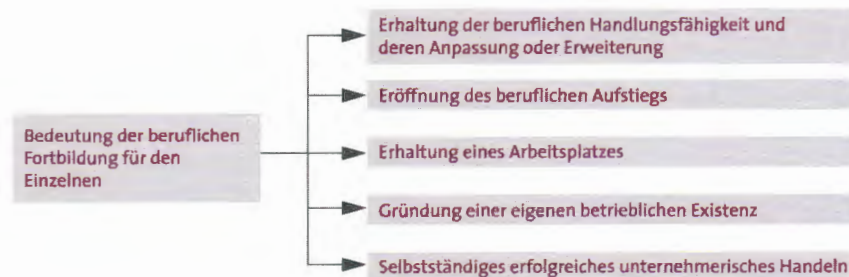
Zusatzqualifikationen

Auswirkungen der Fortbildung

Das Wissen von heute genügt nicht mehr für den Erfolg von morgen. Die rasch fortschreitende technische Entwicklung allgemein und insbesondere bei den Informations- und Kommunikationstechnologien und das Innovationstempo sowie die neuen sich ständig wandelnden Qualifikationsanforderungen an das Handwerk und sich verändernde Märkte zwingen zu ständiger, lebenslanger Fort- und Weiterbildung. In vielen Bereichen werden Zusatzqualifikationen erforderlich, die zunehmend durch modulare Weiterbildungskonzepte (in sich abgeschlossene Qualifikationsbausteine) vermittelt werden. Sie erfolgen im Handwerk unterhalb und oberhalb der Meisterebene.

Hinzu kommt, dass die Bewältigung des technischen Wandels auch von Erwerbstätigen mittleren und höheren Alters geleistet werden muss, deren Ausbildung darauf noch nicht ausgerichtet war.

Berufliche Fortbildung kommt nicht nur den Betrieben, sondern auch jedem Einzelnen zugute. Deshalb sollte ein Teil der wachsenden Freizeit auch als Bildungszeit genutzt und außerdem überlegt werden, wie auch im Handwerk Weiterbildungszeiten im Rahmen der Flexibilisierung von Arbeitsorganisation und Arbeitszeiten erreicht werden können.



4.4.1.2 Ziele der Fortbildung, Fortbildungsmöglichkeiten

Die berufliche Fortbildung soll es jedem ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen. Strukturell gesehen unterscheidet man also zwischen Anpassungsfortbildung und Aufstiegsfortbildung.

Die Anpassungsfortbildung soll die berufliche Handlungsfähigkeit erhalten und an gewandelte Erfordernisse der Berufs- und Arbeitswelt anpassen.

Die Aufstiegsfortbildung soll im Sinne des lebenslangen Lernens die berufliche Handlungsfähigkeit auf qualitativ höherwertige Berufstätigkeiten erweitern und beruflichen Aufstieg ermöglichen.

Als besondere Fortbildungswege der Aufstiegsfortbildung im Handwerk, die zu den folgenden Abschlüssen führen, sind u. a. zu nennen:

- > Meisterprüfung
- > Betriebswirt/in (HwK) bzw. „Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin“
- > Technische/r Fachwirt/in (HwK)
- > Kaufmännische/r Fachwirt/in (HwK)
- > Betriebsinformatiker/in (HwK)
- > Wirtschaftsinformatiker/in (HwK)
- > Energieberater/in (HwK)
- > Gebäudeenergieberater (HwK)
- > Fachwirt/in für Gebäudemanagement (HwK).

Die Fortbildungsmaßnahmen erfolgen teilweise in Schulen, schwerpunktmäßig aber in folgenden Einrichtungen des Handwerks:

- > Berufsbildungs- und Technologiezentren, Kompetenzzentren
- > Akademien.

Schulische Einrichtungen stehen dem fortbildungswilligen Handwerker unter jeweils gegebenen persönlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Fort- und Weiterbildung offen.

Die Fortbildung wird also von einer Vielfalt von Bildungseinrichtungen durchgeführt. Für jeden Handwerker ist die Fortbildung auf hohem Qualitätsniveau gewährleistet.

Was die Vermittlungswege angeht, werden zunehmend Kurse und Lehrgänge per Internet angeboten, die bei Vorliegen entsprechender technischer Voraussetzungen genutzt werden können.

Die Bildungsmaßnahmen werden auch in Kombination aus Präsenzausbildung und Onlinelearning zu Hause (Selbstlernphasen) oder in einer Mischung mehrerer Unterrichtsmethoden durchgeführt. E-Learning (auch Telelearning oder „Blended Learning“ und Onlinekurse genannt) bietet die Möglichkeit für den Teilnehmer, nach eigenem Lernrhythmus, eigener Lernzeit und Lerndauer zu Hause, auch an entlegenen Orten, zu lernen (>> auch Abschnitt 3.4.5).

Anpassungs-
fortbildung
Aufstiegs-
fortbildung

Fortbildungs-
träger

Internet

Onlinekurse

Die wichtigsten Fortbildungsmöglichkeiten im Überblick:



„Lehrlinge gehen online“

Information

Weiterbildungsberater

Berufslaufbahnkonzepte

Als besondere Maßnahme wird auf die kostenfreie EDV-Basisqualifizierung für Lehrlinge im Handwerk hingewiesen. Die Handwerkskammern bieten jedem Lehrling diese Qualifizierungsmaßnahme per Internet an („Lehrlinge gehen online“). Über alle Fortbildungsmöglichkeiten informieren die Handwerkskammern und die anderen Handwerksorganisationen. Es bestehen zahlreiche Programmhefte und elektronische Weiterbildungsinformationssysteme.

Auskünfte erteilen auch die Weiterbildungsberater der Handwerkskammern und anderer Handwerksorganisationen. Buchungen für Kurse und Lehrgänge können online erfolgen.

Der Mensch ist der wichtigste Produktions- und Leistungsfaktor im Handwerksbetrieb. Von der Bereitschaft zur Fortbildung wird daher die Zukunft einer Reihe von Handwerkszweigen abhängen. Deshalb müssen die Betriebsinhaber den eigenen Weiterbildungsbedarf und den der Mitarbeiter rechtzeitig erkennen (Bildungsbe-

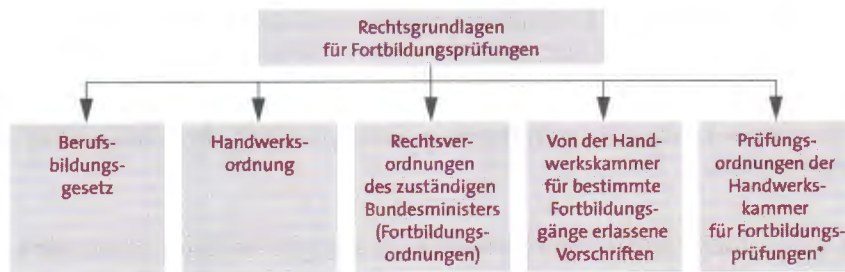
darfsanalyse) und entsprechende Maßnahmebeteiligungen sicherstellen. Berufslaufbahnkonzepte sind zu entwickeln. Die durch Weiterbildung zu erreichenden Kompetenzen sind auf die strategischen Ziele des Betriebs auszurichten.

Somit ist es zweckmäßig,
 > eine systematische betriebliche Planung und
 > eine persönliche Planung des Einzelnen für die jeweiligen Fortbildungsaktivitäten vorzunehmen.

Fortbildungsplanung

4.4.1.3 Fortbildungsprüfungen

Für eine Vielzahl von Fortbildungsmaßnahmen besteht die Möglichkeit, anschließend eine Fortbildungsprüfung abzulegen.



***Erläuterung:** Diese beiden Prüfungsordnungen also zum einen für die Durchführung von Prüfungen auf der Grundlage der Handwerksordnung und zum anderen für die Durchführung von Prüfungen auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes basieren auf Beschlussfassungen der Handwerkskammer nach Vorgabe einer Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 27.06.2008 (Bundesanzeiger 129a vom 27.08.2008).

Als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Anhören des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen. Diese Fortbildungsordnungen legen fest:

Fortbildungsordnungen

- > die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses
- > das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung
- > die Zulassungsvoraussetzungen
- > das Prüfungsverfahren.

Soweit solche Rechtsverordnungen nicht seitens des Bundesministeriums erlassen sind, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen entsprechenden Inhalts erlassen.

Prüfungsregelungen

Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei den Zulassungsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen sind bei der Handwerkskammer Prüfungsausschüsse errichtet.

Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsteile zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

Der Antrag ist an die Handwerkskammer zu richten, die darüber entscheidet.

Die Prüfungsgebühr ist an die Handwerkskammer zu zahlen.

Gliederung und Inhalt der Fortbildungsprüfung richten sich nach den erlassenen Fortbildungsordnungen des Bundesministers für Bildung und Forschung bzw. nach den Fortbildungsregelungen der Handwerkskammer.

Zeugnis

Über das Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

Auf Antrag des Prüflings erhält dieser vom Prüfungsträger eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung des Prüfungszeugnisses.

Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

Über nähere Einzelheiten zu Fortbildungsprüfungen erteilt die Handwerkskammer Auskunft.

4.4.2 Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk (Anlage A der Handwerksordnung)

4.4.2.1 Rechtsgrundlagen für die Meisterprüfung

Handwerksordnung

Die Ausführungen zum Kapitel Meisterprüfung basieren grundsätzlich auf den Inhalten der aktuell geltenden Handwerksordnung, der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (AMVO) in der zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser Auflage der Handwerker-Fibel geltenden Fassung vom 18. Juli 2000, 16. August 2004 und 10. Dezember 2009 und den zum Teil vor diesem Zeitpunkt erlassenen, nachstehend in der Übersicht aufgeführten Verordnungen.



Die in der obigen Übersicht dargestellten nicht gesetzlichen Meisterprüfungsvorschriften sind bis zum Erlass neuer Vorschriften nach der zum 1.1.2004 und 1.4.2005 geänderten Handwerksordnung weiter anzuwenden, soweit sie nicht zu den neuen gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehen.

Meisterprüfungs-vorschriften

4.4.2.2 Ziel der Meisterprüfung

Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling befähigt ist, ein zulassungspflichtiges Handwerk meisterhaft auszuüben und selbstständig zu führen sowie Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden.

4.4.2.3 Meisterprüfungsausschüsse

Die Meisterprüfung wird durch Meisterprüfungsausschüsse abgenommen. Die Meisterprüfungsausschüsse sind für die einzelnen Handwerke am Sitz der Handwerkskammer errichtet. Die Meisterprüfungsausschüsse sind staatliche Prüfungsbehörden.

Staatliche Prüfungsbehörden

Die Meisterprüfungsausschüsse werden von der höheren Verwaltungsbehörde, das ist in der Regel die zuständige Bezirksregierung bzw. das Regierungspräsidium, errichtet. Die höhere Verwaltungsbehörde ernennt die Ausschussmitglieder aufgrund der Vorschläge der Handwerkskammer für längstens fünf Jahre. Die Geschäftsführung der Meisterprüfungsausschüsse liegt bei der Handwerkskammer. Der Meisterprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

Errichtung



Die Mitglieder sollen das 24. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses können aus wichtigem Grund abberufen werden.

4.4.2.4 Zuständigkeit und Prüfungszulassung

Örtlicher
Zuständigkeits-
bereich

Für die Abnahme jedes Teils der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Prüfling

- > seinen ersten Wohnsitz hat oder
- > in einem Arbeitsverhältnis steht oder
- > eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht oder
- > ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe selbstständig betreibt.

Fachlicher
Zuständigkeits-
bereich

Für die Abnahme der Teile I und II der Meisterprüfung muss außerdem die fachliche (berufliche) Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses gegeben sein. Die Entscheidung über die Zuständigkeit obliegt dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses. Soweit er die Voraussetzungen für die Zuständigkeit nicht für gegeben hält, entscheidet der Meisterprüfungsausschuss.

Schriftlicher
Antrag

Der zuständige Meisterprüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings in begründeten Fällen die Genehmigung zur Ablegung einzelner Teile der Meisterprüfung vor einem örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss erteilen, wenn dieser zustimmt. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Der Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung ist schriftlich zu stellen. Darin ist anzugeben, für welches Handwerk die Zulassung beantragt wird.

Dem Antrag sind je nach gegebenem Sachverhalten folgende Nachweise beizufügen:



Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung

Prüfungen

> Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine **Gesellenprüfung** in dem zulassungspflichtigen Handwerk, **in dem er die Meisterprüfung ablegen will**, oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine **entsprechende Abschlussprüfung** in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine

Meisterprüfung in einem anderen zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe bestanden hat.

- > Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine **andere Gesellenprüfung** oder eine **andere Abschlussprüfung** in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine **mehnjährige Berufstätigkeit** ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Ferner ist der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehnjährigen Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen.

Berufstätigkeit
Fachschule
Anrechnung

Ist der Prüfling in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, als selbstständiger Handwerker, als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen oder weist er eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit anzurechnen.

- > Die Handwerkskammer kann auf Antrag eine auf drei Jahre festgesetzte Dauer der Berufstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der in der Gesellen- oder Abschlussprüfung und während der Zeit der Berufstätigkeit nachgewiesenen beruflichen Befähigung abkürzen. Sie kann ferner auf Antrag von den oben aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen ganz oder teilweise befreien. Die Handwerkskammer kann auch auf Antrag unter Berücksichtigung ausländischer Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland von den Zulassungsvoraussetzungen ganz oder teilweise befreien.

Befreiungen

Bei diesen Befreiungen kann die Handwerkskammer eine Stellungnahme des Meisterprüfungsausschusses einholen.

Die Zulassung obliegt dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses. Hält dieser die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zulassung

4.4.2.5 Prüfungsgebühr

Zur Deckung der Kosten ist eine Prüfungsgebühr an die Handwerkskammer zu entrichten.

4.4.2.6 Gliederung und Inhalt der Prüfung

Als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Meisterprüfungswesen für zulassungspflichtige Handwerke kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen,

- > welche Fertigkeiten und Kenntnisse in den einzelnen zulassungspflichtigen Handwerken zum Zwecke der Meisterprüfung zu berücksichtigen (Meisterprüfungsberufsbild A) und
- > welche Anforderungen in der Meisterprüfung zu stellen sind.

Prüfungsteile

Die Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken der Anlage A zur Handwerksordnung umfasst folgende selbstständige Prüfungsteile:

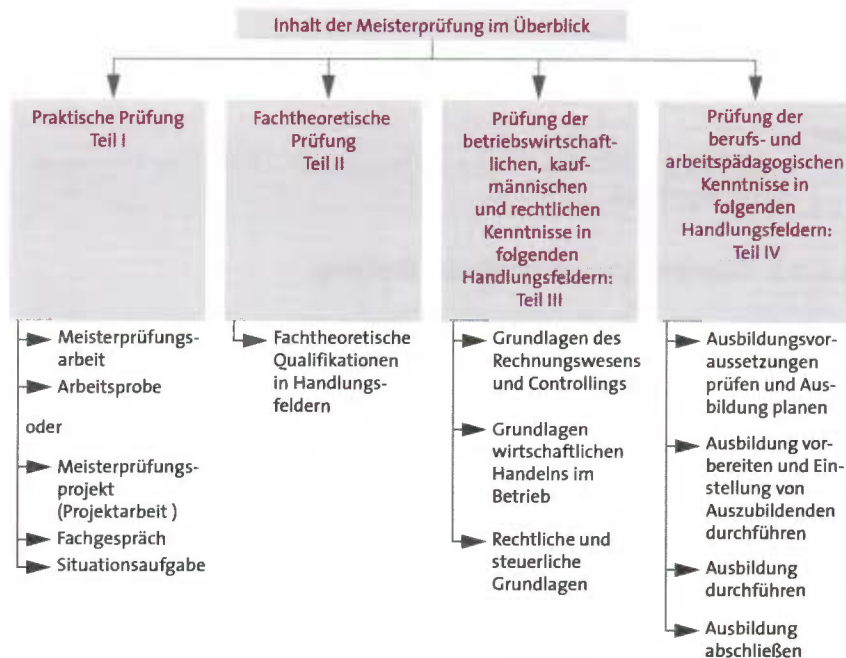
- > die Prüfung der meisterhaften Verrichtung der im jeweiligen Handwerk wesentlichen Tätigkeiten (Teil I),
- > die Prüfung der erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse im jeweiligen Handwerk (Teil II),
- > die Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) und
- > die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV).

Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II bestimmen sich nach den für die einzelnen Gewerbe der Anlage A erlassenen Rechtsverordnungen oder nach noch übergangsweise geltenden, früher erlassenen Vorschriften (§ 119 Abs. 5 und § 122 der Handwerksordnung).

Bei der Prüfung in Teil I können Schwerpunkte gebildet werden. In dem schwerpunktspezifischen Bereich hat der Prüfling nachzuweisen, dass er wesentliche Tätigkeiten in dem von ihm gewählten Schwerpunkt meisterhaft verrichten kann. Für den schwerpunktübergreifenden Bereich sind die Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse nachzuweisen, die die fachgerechte Ausübung auch dieser Tätigkeiten ermöglichen.

Für die Prüfungsanforderungen in den Teilen III und IV gelten die in der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (AMVO) geregelten Vorgaben.



Nach den Strukturvorgaben für neue Meisterprüfungsverordnungen besteht Prüfungsteil I in der Regel aus drei verschiedenen Prüfungsbereichen, nämlich

Prüfungsteil I

- > aus Projektarbeit und
- > darauf bezogenem Fachgespräch und
- > aus einer oder mehreren Situationsaufgaben oder ohne Situationsaufgabe.

Für eine Reihe von Handwerken wurden solche Meisterprüfungsverordnungen bereits verabschiedet und umgesetzt.

Für Prüfungsteil II sehen die neuen Meisterprüfungsverordnungen eine schriftliche Prüfung von Handlungskompetenzen in Handlungsfeldern vor.

Prüfungsteil II

Im Prüfungsteil III sind innerhalb der drei Handlungsfelder die betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

Prüfungsteil III

- > Handlungsfeld: Grundlagen des Rechnungswesens und Controlling:
 - Buchführung
 - Jahresabschluss und Grundzüge der Auswertung
 - Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling.
- > Handlungsfeld: Grundlagen wirtschaftlichen Handelns im Betrieb
 - Handwerk in Wirtschaft und Gesellschaft
 - Marketing
 - Organisation
 - Personalwesen und Mitarbeiterführung
 - Finanzierung
 - Planung
 - Gründung.
- > Handlungsfeld: Rechtliche und steuerliche Grundlagen
 - Bürgerliches Recht, Mahn- und Klageverfahren, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren
 - Handwerks- und Gewerberecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht
 - Arbeitsrecht
 - Sozial- und Privatversicherungen
 - Steuern.

Die Prüfung ist im Prüfungsteil III schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung ist in einem der oben genannten Handlungsfelder auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn diese das Bestehen des Teils der Meisterprüfung ermöglicht.

Prüfungsteil IV

Im Prüfungsteil IV sind innerhalb der vier Handlungsfelder die erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

- > **Handlungsfeld: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen**
 - Vorteile und Nutzen der betrieblichen Ausbildung
 - Betrieblicher Ausbildungsbedarf und Rahmenbedingungen der Ausbildung
 - Strukturen und Schnittstellen des Berufsbildungssystems
 - Auswahl von Ausbildungsberufen
 - Eignung für die Ausbildung
 - Berufsvorbereitende Maßnahmen
 - Aufgaben und Verantwortungsbereiche der an der Ausbildung Mitwirkenden.
- > **Handlungsfeld: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen**
 - Betrieblicher Ausbildungsplan
 - Mitbestimmungsrechte in der Berufsbildung
 - Kooperationspartner in der Ausbildung
 - Planung und Durchführung von Einstellungsverfahren
 - Abschluss des Ausbildungsvertrages
 - Ausbildungsteile im Ausland.
- > **Handlungsfeld: Ausbildung durchführen**
 - Lernvoraussetzungen, Lernförderung und Lernkultur
 - Gestaltung der Probezeit
 - Ausbildung in berufstypischen Auftrags- und Geschäftsprozessen
 - Ausbildungsmethoden und Medien
 - Lernschwierigkeiten und Lernhilfen
 - Förderung leistungsstarker Auszubildender
 - Entwicklung Jugendlicher und Umgang mit Konflikten
 - Lernen und Arbeiten im Team
 - Ausbildungserfolg feststellen
 - Interkulturelle Kompetenzen.
- > **Handlungsfeld: Ausbildung abschließen**
 - Vorbereitung auf die Abschluss-/Gesellenprüfung
 - Anmeldung zur Prüfung
 - Erstellen von Zeugnissen
 - Aufstiegs- und Fortbildungsmöglichkeiten.

Die Prüfung im Prüfungsteil IV besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten.

Der schriftliche Teil der Prüfung ist in einem der oben genannten Handlungsfelder auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn diese das Bestehen des Teils der Meisterprüfung ermöglicht.

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfling auszuwählenden Ausbildungssituation und aus einem Fachgespräch. In diesem hat der Prüfling seine Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation zu begründen.

Schriftliche
Prüfung

Praktische
Prüfung

Der Prüfling hat sowohl bei der Präsentation als auch bei der praktischen Durchführung einen schriftlichen Entwurf der Ausbildungssituation anzufertigen. In der Prüfungspraxis erhält der Prüfling in der Regel vom Prüfungsausschuss nähere Angaben für den formalen Rahmen des Entwurfs der Ausbildungssituation.

Die nachstehenden Ausführungen sind allgemeine und grundsätzliche Rahmenvorgaben für die mögliche Gestaltung der Ausbildungssituation, deren Inhalt und Art der Durchführung, deren Bewertung und für den Aufbau sowie die Bewertung des Fachgesprächs. Den Ausführungen liegen einschlägige wissenschaftliche und praktische Grundsatzarbeiten sowie Erfahrungen vieler sachkundiger Personen aus der Fortbildungs- und Prüfungspraxis der Kammern sowie der Autoren zugrunde.

Rahmen-
vorgaben

Grundsätzliches zu Form und Inhalt der Ausbildungssituation

- > Prüfungsgegenstand ist laut AMVO und AEVO eine Ausbildungssituation. Sie ist in den genannten Verordnungen begrifflich nicht festgelegt oder erklärt. Nach der Auslegung und Handhabung in der Praxis versteht man darunter einen thematisch abgegrenzten Teil einer für Lernzwecke aufbereiteten Ausbildungsmaßnahme, einen Kenntnisbereich oder auch einen Handlungsablauf mit klarer Zielsetzung und den Einsatz einer geeigneten Vermittlungsmethode.
- > Das Thema der Ausbildungssituation entnimmt der Prüfungsteilnehmer im Regelfall dem Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegt.
- > Die Wahl des Themas für die Ausbildungssituation erfolgt als Übernahme oder Ableitung aus dem Rahmenstoffplan des Ausbildungsberufes.
- > Die Zeitvorgabe für die Durchführung oder Präsentation der Ausbildungssituation ist zweckmäßigerweise auf ca. 15 Minuten festzulegen. Eine weitere zeitliche Untergliederung auf Teilvorgänge erscheint in Stufen von 2 bis 3 Minuten sinnvoll.
- > Die Ausbildungssituation ist vom Prüfling in schriftlicher Form anzufertigen, wobei der Umfang ca. 6 maschinell geschriebene Seiten nicht übersteigen sollte. Die Zahl der vorzulegenden Exemplare bestimmt der Prüfungsausschuss.
- > Der Prüfling hat schriftlich zu erklären, dass er die Ausbildungssituation selbstständig ausgewählt und ausgearbeitet hat.

Thema

Form

Gliederung einer Ausbildungssituation bei praktischer Durchführung

Entwurf

Bei der **praktischen** Durchführung einer Ausbildungssituation in der Form der Unterweisungsprobe hat der Prüfling die Ausbildungssituation als Unterweisungsentwurf anzufertigen und die Unterweisung selbst durchzuführen.

Inhalt

Der Inhalt des Unterweisungsentwurfs kann in Bezug auf Planung und Durchführung der Unterweisung wie folgt gegliedert werden:

Planung

- > Planung der Ausbildungssituation (schriftlicher Entwurf)
 - Struktur des gewählten Unterweisungsthemas und deren Einordnung im Ausbildungsrahmenplan festlegen.
 - Erläuterung der Lernvoraussetzungen des Auszubildenden (Alter, Ausbildungsjahr, Ausbildungsstand, Vorkenntnisse usw.) vornehmen und Motivationshilfen vorsehen.
 - Formulierung des Qualifikationsziels der Ausbildungssituation und deren Teilziele – Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten, Handlungskompetenz (Persönlichkeits-, Fach- und Sozialkompetenz) –, die durch die Unterweisung erreicht werden sollen.
 - Wahl und Festlegung der Unterweisungsmethode (z. B. Vier-Stufen-Methode) bezogen auf Thema, Ziele, methodisches Vorgehen und Ablaufgestaltung.
 - Gliederung des Unterweisungsstoffes in logisch aufeinander folgenden Lernabschnitten und Teilvorgängen auf der Grundlage einer Arbeitszergliederung mit Herausstellung der Kernpunkte und Begründungen.
 - Zeitrahmen und Zeitverteilung für die einzelnen Unterweisungsschritte.
 - Festlegung des Einsatzes von erforderlichen Ausbildungsmitteln (Maschinen, Werkzeuge, Materialien und weitere Medien).
 - Hinweise auf Unfallverhütungsvorschriften.
 - Einplanung der Kontrolle des Unterweisungserfolges.
 - Maßnahmen zur Erfolgssicherung (Üben, Anwenden, Transfer).

> Durchführung der Ausbildungssituation**1. Stufe:**

- Vorbereitung des Auszubildenden:
 - Befangenheit nehmen
 - Kontakt herstellen
 - Interesse wecken
 - Motivation vermitteln.
- Vorbereitung des Unterweisungsplatzes.
- Heranführen des Lehrlings an die Unterweisungsaufgabe und deren Erläuterung.
- Ermitteln der Vorkenntnisse und Anknüpfungspunkte daran erklären.
- Richtige Aufstellung am Ausbildungsplatz.

2. Stufe:

- Vorführung der Unterweisungsaufgabe seitens des Unterweisers durch Zeigen und Erklären.
- Vorgehensweise begründen.
- Lernschritte und Teilvorgänge auf der Basis der Arbeitszergliederung erläutern, Kernpunkte herausstellen und begründen.
- Auf zweckmäßigen Einsatz der Ausbildungsmittel achten.
- Auf Unfallverhütungs- und Arbeitssicherheitsaspekte hinweisen.

3. Stufe:

- Eigene Ausführung durch den Auszubildenden veranlassen und den Unterweisungsvorgang in Lernschritten erklären und begründen lassen, dabei Verständnis- und Kontrollfragen stellen.
- Dem Lehrling bei Unsicherheit helfen bzw. Fehler verbessern.
- Kontrolle des Lernerfolges vornehmen, bei guter Leistung des Lehrlings Anerkennung und Lob aussprechen, sachliche Kritik äußern, wenn erforderlich.

4. Stufe:

- Üben und Festigen des Gelernten beim Lehrling veranlassen, um den Ausbildungserfolg abzusichern.
- Zusammenfassung aller wesentlichen Punkte.
- Den Bezug der gelernten Ausbildungssituation zur Berufspraxis herstellen und auf die Notwendigkeit der Vertiefung und Übertragung auf andere Berufsarbeiten hinweisen.

Der hier dargestellten Gliederung einer Ausbildungssituation bei praktischer Durchführung liegt die im Handwerk am meisten praktizierte Vier-Stufen-Methode zur Unterweisung zugrunde.

Bei der Beurteilung und Bewertung des Entwurfs der Ausbildungssituation und der praktischen Durchführung orientieren sich die Prüfungsausschüsse in der Regel im Wesentlichen an den obigen Gliederungspunkten und an nachstehenden zusätzlichen, das Gesamtverhalten des Unterweisenden betreffenden Bewertungskriterien:

- > Einhaltung des festgelegten zeitlichen Rahmens
- > Reagieren des Prüflings auf Probleme, die während der Unterweisung auftreten
- > Umgangsformen des Unterweisers mit dem Auszubildenden
- > klare und deutliche Sprache

**Bewertungs-
kriterien**

- › Stilelemente des Unterweisungsgesprächs wie Stimme, Wortwahl, Blickkontakt
- › Fragetechnik
- › Auftreten des Unterweisers (Körperhaltung, Gestik, Mimik, selbstsicher, kontaktfreudig, partnerschaftlich)
- › Übereinstimmung des Entwurfs der Ausbildungssituation mit der praktischen Durchführung.

Gliederung einer Ausbildungssituation als Präsentation

›› Abschnitt 3.4.3

Inhaltliche Schwerpunkte des Fachgesprächs

Das Fachgespräch wird vom Prüfungsausschuss mit dem Prüfling geführt. Es ist Bestandteil des praktischen Prüfungsteils. Im Fachgespräch hat der Prüfling seine Kriterien für die **Auswahl und Gestaltung** der Ausbildungssituation zu **begründen**. Dabei besteht grundsätzlich kein Unterschied, ob die Ausbildungssituation praktisch durchgeführt oder als Präsentation dargestellt wurde.

Der zeitliche Umfang wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. In der Praxis hat sich eine Gesprächsdauer von ca. 15 Minuten als zweckmäßig erwiesen. Rechnet man für die praktische Durchführung oder die Präsentation der Ausbildungssituation ebenfalls mit einem Zeitabschnitt von ca. 15 Minuten, dann wird die Gesamtprüfungszeit für den praktischen Prüfungsteil von Teil IV der Meisterprüfung von insgesamt 30 Minuten eingehalten.

Verhaltensregeln

Als allgemeine Verhaltensregeln werden dem Prüfling für das Fachgespräch u. a. empfohlen:

- › Treten Sie sicher und mit ausgewogenem Selbstbewusstsein und ordentlicher Haltung auf, ohne überheblich zu wirken!
- › Achten Sie darauf, dass von Anfang an Blickkontakt mit dem Fragen stellenden Prüfer besteht und dieser, auch während Sie als Prüfling reden, weiterbesteht!
- › Denken Sie daran, dass Sie beim Reden Lautstärke, Stimmlage, Wortwahl, Sprechtempo, Verständlichkeit, Deutlichkeit und Wirkung der Sprache beachten!
- › Ordnen Sie Ihre Gedanken zur Beantwortung der Fragen, bevor Sie sprechen!

Begründung der Kriterien zur Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation im Rahmen des Fachgesprächs

Begründung der Kriterien Kernbereiche

Das Fachgespräch hat sich auf die Begründung der Kriterien zur Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation zu beziehen. Wichtige Kernbereiche, in denen der Prüfling die Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation begründen sollte, sind:

- › Wahl des Themas der Ausbildungssituation (z. B. Warum wurde dieses Thema ausgewählt? Welche Auswahlmerkmale gelten grundsätzlich?).
- › Ausbildungsabschnitt (z. B.: Warum wurde dieser Ausbildungsabschnitt ausgewählt? Welchen Stellenwert hat er im betrieblichen Ausbildungsplan oder im Rahmenstoffplan des Berufes?).

- > Qualifikationsziel und deren Teilziele (z. B. Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten).
- > Untersuchung der Lernvoraussetzungen des Lehrlings (z. B.: Warum sind diese so wichtig? Welche Voraussetzungen sollten immer in die Analyse einbezogen werden? Wurden die allgemein üblichen Voraussetzungen vom Prüfling auch angemessen berücksichtigt?).
- > Aufbau der Ausbildungssituation (z. B.: Warum wurde die sachlich-fachliche Strukturierung so vorgenommen?).
- > Auswahl und Festlegung der Ausbildungsmethode (z. B.: Warum wurde diese Methode ausgewählt? Welche anderen Methoden hätten außerdem zum Einsatz kommen können?).
- > Ablaufgestaltung der Ausbildungssituation (z. B.: Warum wurde die Arbeitszergliederung so vorgenommen? Was waren die zentralen Überlegungen des Prüflings für die Ablaufgestaltung? Warum wurde die zeitliche Gliederung so gestaltet? Warum ist die Herausstellung von Kernpunkten so wichtig?).
- > Auswahl und Gestaltung der Ausbildungsmittel und Medien (z. B.: Warum wurden diese Ausbildungsmittel eingesetzt? Welche anderen Ausbildungsmittel wären außerdem denkbar und sachgerecht gewesen?).
- > Ausbildungserfolgskontrolle und Erfolgssicherung (z. B.: Warum ist die Erfolgskontrolle so wichtig? Warum hat der Prüfling gerade diese Formen der Ausbildungserfolgskontrolle gewählt? Warum hat er sich nicht für andere Formen entschieden? Wie kann man die Erfolgssicherung erreichen?).

Für die Bewertung der Ergebnisse des Fachgesprächs gelten u. a. folgende Gesichtspunkte:

Bewertungskriterien

- > Sachliche Richtigkeit und Qualität der Begründungen für die oben angesprochenen Kernbereiche der Kriterien zur Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation. Kompetente Antworten auf die gestellten Fragen.
- > Berufs- und arbeitspädagogische Kompetenz in der Gesamtbeurteilung.
- > Auftreten, Ausdrucksfähigkeit, Argumentationsfähigkeit sowie Problemlösungsverhalten des Prüflings.

4.4.2.7 Befreiungen von Prüfungsteilen, Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern

Es gibt gesetzliche und antragsgebundene Befreiungen.

1. Der Prüfling ist von der Ablegung einzelner **Teile** der Meisterprüfung befreit, wenn er eine dem jeweiligen Teil der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung aufgrund einer nach § 42 oder § 51a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Handwerksordnung oder § 53 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung abgelegt hat.
Das Gleiche gilt, wenn der Prüfling eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat.

Gesetzliche Befreiungen

Unter diese beiden genannten Bereiche fallen u. a. Fortbildungsabschlüsse, die Meisterprüfungen in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben, die Meisterprüfungen in der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft. Weitere vergleichbare Prüfungen sind z. B. die Ausbildereignungsprüfung oder Abschlüsse eines betriebswirtschaftlichen Studiums.

Befreiungen auf Antrag

2. Der Prüfling ist von der Ablegung der **Prüfungsteile III und IV** befreit, wenn er die Meisterprüfung in einem anderen zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe bestanden hat. Die Befreiung von den Prüfungsteilen III und IV ist deshalb ausdrücklich geregelt, weil die Prüfungen in diesen Teilen für alle zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe nach den gleichen Vorschriften der AMVO abgehalten werden.
3. Prüflinge, die andere deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, sind auf Antrag durch den Meisterprüfungsausschuss von **einzelnen Teilen der Meisterprüfung** zu befreien, wenn bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung. Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die nach Abschluss einer Ausbildung von mindestens drei Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erteilt wurden. Für den Fall, dass neben dem Studium eine Berufsausbildung gefordert wird, ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass diese abgeschlossen ist.
4. Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in **gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern** durch den Meisterprüfungsausschuss zu befreien, wenn er die Meisterprüfung in einem anderen zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe bestanden hat oder eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat.
5. Der Meisterprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen aufgrund ausländischer Bildungsabschlüsse.

Anträge auf Befreiungen sind schriftlich beim zuständigen Meisterprüfungsausschuss zu stellen. Die Nachweise über die Befreiungsgründe sind beizufügen.

4.4.2.8 Prüfungsergebnis, Prüfungszeugnis

Durch die rechtliche Selbstständigkeit der vier Prüfungsteile muss das Prüfungsergebnis für jeden Prüfungsteil getrennt festgestellt werden. Nach jedem Prüfungsteil ist dem Prüfling über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen, aus dem die jeweilige Note hervorgehen muss. Die Meisterprüfung ist insgesamt bestanden, wenn jeder der vier Teile der Meisterprüfung bestanden worden ist. Hierfür sind in jedem Prüfungsteil insgesamt ausreichende Leistungen zu erbringen sowie die sonstigen in den Meisterprüfungsverordnungen vorgeschriebenen Mindestvoraussetzungen zu erfüllen. Die Befreiung von einem Teil der Meisterprüfung steht dem Bestehen dieses Teils gleich. Über das Bestehen der Meisterprüfung insgesamt ist vom zuletzt tätig gewordenen, fachlich zuständigen Meisterprüfungsausschuss ein Zeugnis auszustellen. Aus diesem Zeugnis müssen die in den Prüfungsteilen erzielten Noten sowie Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage hervorgehen.

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses zu unterschreiben und von der Handwerkskammer zu beglaubigen.

4.4.2.9 Wiederholung der Meisterprüfung

Die einzelnen nicht bestandenen Teile der Meisterprüfung können dreimal wiederholt werden.

Wiederholungsprüfungen

4.4.2.10 Meistertitel, Meisterbrief

Die Ausbildungsbezeichnung Meister/Meisterin in Verbindung mit einem zulassungspflichtigen Handwerk oder in Verbindung mit einer anderen Ausbildungsbezeichnung, die auf eine Tätigkeit in einem oder mehreren zulassungspflichtigen Handwerken hinweist, darf nur führen, wer für dieses zulassungspflichtige Handwerk oder für diese zulassungspflichtigen Handwerke die Meisterprüfung bestanden hat.

Der Meistertitel ist gesetzlich geschützt.

Der Meistertitel

- > stärkt das Ansehen des Handwerkers in der Öffentlichkeit,
- > ist eine gute Voraussetzung für die Sicherung eines qualifizierten Berufsnachwuchses,
- > ist Motivation für die Gründung von selbstständigen Existenzen und Erfolgsmodell für modernes, kreatives und flexibles unternehmerisches Denken und Handeln in unserer Gesellschaft,
- > ist Garant für die Qualität und Innovation von Produkten und Dienstleistungen des Handwerks und für Wettbewerbsfähigkeit,

- > schafft durch Fachwissen und Problemlösungskompetenz Vertrauen beim Verbraucher,
- > ist Leitbild für ein modernes, leistungs- und anpassungsfähiges sowie kundenorientiertes Handwerk,
- > ist Grundlage für die Image- und Werbekampagne „Meister wissen, wie's geht“.

Meisterbrief

Auf Antrag kann die Handwerkskammer gegen Entrichtung einer Gebühr einen Meisterbrief ausstellen. Der Meisterbrief wird meist in Schmuckblattform grafisch gestaltet und beurkundet das Prüfungsergebnis, jedoch ohne Angabe der Prüfungsnoten. Manche Handwerkskammern erstellen den Meisterbrief in Schmuckblattform ohne besonderen Antrag automatisch und verteilen die Meisterbriefe bei einer Meisterfeier.

In der Europäischen Union (EU) ist der Meisterbrief als Spitzenqualifikation unter den Berufsabschlüssen anerkannt.

4.4.2.11 Aufsicht

Die höhere Verwaltungsbehörde führt die Aufsicht über die Meisterprüfungsausschüsse.

4.4.3 Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B zur Handwerksordnung)

Meisterprüfungen können nur in solchen zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben abgelegt werden, für die eine Ausbildungsordnung erlassen wurde.

4.4.3.1 Rechtsgrundlagen

Handwerksordnung, AMVO

Die gesetzlichen Vorschriften zur Ablegung der freiwilligen Meisterprüfung basieren hier auf den Inhalten der aktuellen Fassung der Handwerksordnung und auf der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in den handwerksähnlichen Gewerben (AMVO), in der zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser Auflage der Handwerker-Fibel geltenden Fassung vom 18. Juli 2000, 16. August 2004 und 10. Dezember 2009.

Übergangsvorschriften

Die im Gesetz vorgesehenen ergänzenden neuen Einzelregelungen, wie z. B. Verordnungen über ein gesondertes und einheitliches Meisterprüfungswesen für einzelne Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe, Zulassungs- und Prüfungsverfahren usw., werden nach und nach erfolgen.

Die für die einzelnen Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe bisher geltenden Berufsbilder, Meisterprüfungsverordnungen, fachlichen Vorschriften und Meisterprüfungsordnungen sowie die geltende Meisterprüfungsverfahrensverordnung sind aber in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten neuer Rechtsverordnungen weiter anzuwenden, soweit sie nicht zu den neuen Bestimmungen der Handwerksordnung in Widerspruch stehen.

4.4.3.2 Ziel der Meisterprüfung

Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling eine besondere Befähigung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe erworben hat und Lehrlinge ordnungsgemäß ausbilden kann.

4.4.3.3 Zuständigkeit, Meisterprüfungsausschüsse

Die Handwerkskammer führt Prüfungen durch und errichtet zu diesem Zweck Prüfungsausschüsse. Die Regelung über die Zusammensetzung der Meisterprüfungsausschüsse für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe entspricht strukturell den Regelungen zur Besetzung der Meisterprüfungsausschüsse in den zulassungspflichtigen Handwerken.

Der Meisterprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, für die Stellvertreter zu berufen sind. Sie werden längstens für fünf Jahre ernannt.

Handwerkskammer

Zusammensetzung des Meisterprüfungsausschusses



Die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses können aus wichtigem Grund abberufen werden.

4.4.3.4 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat. Die Handwerkskammer kann auf Antrag in Ausnahmefällen von der Zulassungsvoraussetzung befreien. Für die Ablegung des Teils III der Meisterprüfung entfällt die Zulassungsvoraussetzung.

4.4.3.5 Gliederung und Inhalt der Prüfung

Grundsatzregelung

Als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Meisterprüfungswesen für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen,

- > welche Fertigkeiten und Kenntnisse in den einzelnen zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben zum Zwecke der Meisterprüfung zu berücksichtigen sind (Meisterprüfungsberufsbild B),
- > welche Anforderungen in der Meisterprüfung zu stellen sind.

Eine solche Regelung erfolgt nur für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe, für die eine Ausbildungsordnung nach der Handwerksordnung oder nach dem Berufsbildungsgesetz erlassen worden ist. Dies stellt sicher, dass die Fortbildung, die zum Meister führt, mit einer angemessenen Erstausbildung verknüpft ist.

Gliederung

Die Meisterprüfung in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben der Anlage B zur Handwerksordnung umfasst folgende selbstständige Prüfungsteile:

- > die Prüfung der meisterhaften Verrichtung der Tätigkeiten im jeweiligen Handwerk oder im jeweiligen handwerksähnlichen Gewerbe (Teil I),
- > die Prüfung besonderer fachtheoretischer Kenntnisse im jeweiligen Handwerk oder im jeweiligen handwerksähnlichen Gewerbe (Teil II),
- > die Prüfung besonderer betriebswirtschaftlicher, kaufmännischer und rechtlicher Kenntnisse (Teil III) und
- > die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV).

Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II bestimmen sich nach den für die einzelnen Gewerbe der Anlage B zur Handwerksordnung erlassenen Rechtsverordnungen oder nach übergangsweise geltenden, früher erlassenen Vorschriften (§ 119 Abs. 5 und § 122 der Handwerksordnung).

Für die Prüfungsanforderungen in den Teilen III und IV gelten die in der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in den handwerksähnlichen Gewerben (AMVO) geregelten Vorgaben. (>> auch Abschnitt 4.4.2.6)

Die Grundstruktur und die grundsätzlichen Prüfungsanforderungen entsprechen in wesentlichen Punkten den Regelungen für Meisterprüfungen in den zulassungspflichtigen Handwerken.

Die Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe ist aber, anders als bei den zulassungspflichtigen Handwerken, nicht Zugangsvoraussetzung zur selbstständigen Berufsausübung. Vielmehr ist dieser Meisterabschluss ein Gütesiegel und als Ausweis einer gegenüber anderen Selbstständigen in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe herausgehobenen Qualifikation ausgestaltet. Damit ist jedoch kein Niveauunterschied und keine qualitativ unterschiedliche Wertigkeit zwischen den beiden Meisterprüfungsabschlüssen der Anlagen A und B der Handwerksordnung verbunden.

Herausgehobene Qualifikation

Das gegenüber anderen Selbstständigen herausgehobene Niveau des Meisters ergibt sich aus der Anforderung, Tätigkeiten in dem betreffenden zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe meisterhaft verrichten zu können und höherwertige, „besondere“ fachtheoretische sowie betriebswirtschaftliche/kaufmännische und rechtliche Kenntnisse nachweisen zu müssen. Außerdem müssen die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse, wie bei den Meistern der zulassungspflichtigen Handwerke, nachgewiesen werden. Auch dies hebt den Meister in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe gegenüber anderen Selbstständigen in diesen Bereichen ab.

4.4.3.6 Befreiungen

Für Befreiungen gelten hier die Befreiungsregelungen für die Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk entsprechend (>> Abschnitt 4.4.2.7).

4.4.3.7 Prüfungsverfahren

Um eine bundesweite Einheitlichkeit zu erreichen, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Rechtsverordnung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren erlassen. Solange diese noch nicht vorliegt, ist die bisher gültige Meisterprüfungsverfahrensverordnung auch auf die Meisterprüfungen in Gewerben der Anlage B zur Handwerksordnung anzuwenden (>> auch 4.4.3.1).

4.4.3.8 Prüfungsergebnis, Prüfungszeugnis, Wiederholung der Meisterprüfung

Diesbezüglich gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk (>> 4.4.2.8 und 4.4.2.9).

4.4.3.9 Ausbildungsbezeichnung Meister/Meisterin

Die Ausbildungsbezeichnung Meister/Meisterin in Verbindung mit einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe darf nur führen, wer die Meisterprüfung in diesem Handwerk oder Gewerbe bestanden hat.

Der Meistertitel ist somit auch für diesen Bereich gesetzlich geschützt. Ein Meisterbrief wird von der Handwerkskammer ausgestellt.

4.4.4 Ausbildereignungsprüfung

Rechtsgrundlagen

Wofür die Ausbildereignungsprüfung abzulegen ist, wurde unter >>> Abschnitt 1.5.1.2 erläutert.



Handlungsfelder

Ziel der Ausbildereignungsprüfung ist der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden vier Handlungsfeldern:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
3. Ausbildung durchführen
4. Ausbildung abschließen.

Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.



Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil kann dabei angerechnet werden.

Inhalte der Prüfung

Im schriftlichen Teil der Prüfung sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung soll drei Stunden dauern. Der praktische Teil der Prüfung sieht als Regelfall eine Präsentation einer Ausbildungssituation und ein Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten vor. Hierfür wählt der Prüfungsteilnehmer eine berufstypische Ausbildungssituation aus. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern.

Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.

Die Ausführungen in >> Abschnitt 4.4.2.6 gelten, soweit sie die **praktische Prüfung von Teil IV** der Meisterprüfung betreffen (Grundsätzliches zur Ausbildungssituation deren Gliederung bei praktischer Durchführung oder Präsentation sowie inhaltliche Schwerpunkte und Kriterien des Fachgesprächs), entsprechend.

Die Prüfungsausschüsse sind für den Bereich des Handwerks bei der Handwerkskammer errichtet. In den übrigen Bereichen bestehen Prüfungsausschüsse bei den für die Berufsbildung zuständigen Stellen.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses:

Der **Prüfungsausschuss** besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- > 1 Beauftragter der Arbeitgeber
- > 1 Beauftragter der Arbeitnehmer
- > 1 Lehrer an einer berufsbildenden Schule.

Prüfungsausschuss

Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, dass er die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nach der Ausbildereignungsverordnung durch seine Prüfungsleistungen nachgewiesen hat.

Zeugnis

Der Prüfungsteilnehmer hat eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

Handlungsfeld 1

Handlungsfelder

Dieses Handlungsfeld umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen. Die Ausbilder und die Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. die Vorteile und den Nutzen betrieblicher Ausbildung darstellen und begründen zu können,
2. bei den Planungen und Entscheidungen hinsichtlich des betrieblichen Ausbildungsbedarfs auf der Grundlage der rechtlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Rahmenbedingungen mitzuwirken,
3. die Strukturen des Berufsbildungssystems und seine Schnittstellen darzustellen,
4. Ausbildungsberufe für den Betrieb auszuwählen und dies zu begründen,
5. die Eignung des Betriebes für die Ausbildung in dem angestrebten Ausbildungsberuf zu prüfen sowie zu prüfen, ob und inwieweit Ausbildungsinhalte durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, insbesondere Ausbildung im Verbund, überbetriebliche und außerbetriebliche Ausbildung, vermittelt werden können,
6. die Möglichkeiten des Einsatzes von auf die Berufsausbildung vorbereitenden Maßnahmen einzuschätzen sowie
7. im Betrieb die Aufgaben der an der Ausbildung Mitwirkenden unter Berücksichtigung ihrer Funktionen und Qualifikationen abzustimmen.

Handlungsfeld 2

Dieses Handlungsfeld umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten. Die Ausbilder und die Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert,
2. die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung zu berücksichtigen,
3. den Kooperationsbedarf zu ermitteln und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit den Kooperationspartnern, insbesondere der Berufsschule, abzustimmen,
4. Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit anzuwenden,
5. den Berufsausbildungsvertrag vorzubereiten und die Eintragung des Vertrages bei der zuständigen Stelle zu veranlassen sowie
6. die Möglichkeiten zu prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können.

Handlungsfeld 3

Das Handlungsfeld 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern. Die Ausbilder und die Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. lernförderliche Bedingungen und eine motivierende Lernkultur zu schaffen, Rückmeldungen zu geben und zu empfangen,
2. die Probezeit zu organisieren, zu gestalten und zu bewerten,
3. aus dem betrieblichen Ausbildungsplan und den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben zu entwickeln und zu gestalten,
4. Ausbildungsmethoden und -medien zielgruppengerecht auszuwählen und situationsspezifisch einzusetzen,
5. Auszubildende bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung und Lernberatung zu unterstützen, bei Bedarf ausbildungsunterstützende Hilfen einzusetzen und die Möglichkeit zur Verlängerung der Ausbildungszeit zu prüfen,
6. Auszubildenden zusätzliche Ausbildungsangebote, insbesondere in Form von Zusatzqualifikationen, zu machen und die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer und die der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung zu prüfen,
7. die soziale und persönliche Entwicklung von Auszubildenden zu fördern, Probleme und Konflikte rechtzeitig zu erkennen sowie auf eine Lösung hinzuwirken,
8. Leistungen festzustellen und zu bewerten, Leistungsbeurteilungen Dritter und Prüfungsergebnisse auszuwerten, Beurteilungsgespräche zu führen, Rückschlüsse für den weiteren Ausbildungsverlauf zu ziehen sowie
9. interkulturelle Kompetenzen zu fördern.

Handlungsfeld 4

Dieses Handlungsfeld umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem Auszubildenden Perspektiven für seine berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. Auszubildende auf die Abschluss- oder Gesellenprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungstermine vorzubereiten und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen,
2. für die Anmeldung der Auszubildenden zu Prüfungen bei der zuständigen Stelle zu sorgen und diese auf durchführungsrelevante Besonderheiten hinzuweisen,
3. an der Erstellung eines schriftlichen Zeugnisses auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen mitzuwirken sowie
4. Auszubildende über betriebliche Entwicklungswege und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

4.4.5 Finanzielle Förderung beruflicher Bildungsmaßnahmen

Es gibt im Rahmen der Förderung der Berufsbildung, insgesamt gesehen, Fördermittel für

- > die institutionelle Förderung bzw. Projektförderung durch finanzielle Zuwendungen (Zuschüsse und Darlehen) an Fortbildungsträger im investiven Bereich (z. B. Berufsbildungs- und Technologiezentren der Handwerkskammer) und im Maßnahmenbereich (z. B. bestimmte Lehrgänge),
- > finanzielle Zuwendungen an die Teilnehmer an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen.

Fortbildungsträger

Fortbildungsteilnehmer

Die drei wichtigsten Hauptzuwendungsgeber sind:

- > Bund
- > Länder
- > Bundesagentur für Arbeit.

Die wichtigsten Förderungsgesetze und Förderungsprogramme gehen aus der nachstehenden Übersicht hervor.



4.4.5.1 Förderung nach dem Arbeitsförderungsrecht im Sozialgesetzbuch (SGB III)

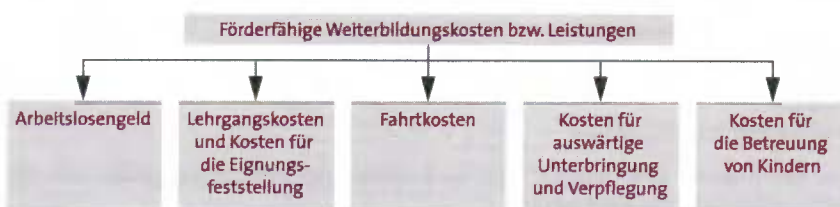
Förderungsvoraussetzungen

Die Agentur für Arbeit kann (Kannförderung) Arbeitnehmer bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Arbeitslosengeld (sofern Anspruch besteht) grundsätzlich fördern, wenn folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllt sind:

- > Die Weiterbildung ist notwendig, um Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung eine Vollbeschäftigung zu erlangen.
- > Die Weiterbildung ist erforderlich wegen Fehlens eines Berufsabschlusses.
- > Die Vorbeschäftigungszeit ist erfüllt.
- > Die Agentur für Arbeit hat den Arbeitnehmer vor Beginn der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme beraten.
- > Die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen.

Bildungsgutschein Förderfähige Kosten

Dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.



Als Lehrgangskosten können übernommen werden:

Lehrgangskosten

- > Lehrgangsgebühren einschließlich Kosten für erforderliche Lernmittel
- > Arbeitskleidung
- > Prüfungsstücke und Prüfungsgebühren
- > Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung.

Fahrtkosten

Als Fahrtkosten können gefördert werden:

- > Pendelfahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte
- > Bei erforderlicher auswärtiger Unterbringung An- und Abreisekosten und eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Arbeitnehmers.

Als Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung können Übernachtungs- und Verpflegungsgelder je Tag nach einschlägigen Vorschriften gewährt werden.

Für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder des Teilnehmers können Kosten in begrenzter Höhe monatlich je Kind übernommen werden.

Die dargestellten Leistungen werden nur gewährt, wenn

- > die gesetzlichen Anforderungen an die **Träger** der Weiterbildungsmaßnahmen gegeben sind,
- > die gesetzlichen Anforderungen an die **Weiterbildungsmaßnahmen** erfüllt sind,
- > die **Dauer** der Maßnahme angemessen ist,
- > das im Gesetz vorgeschriebene **Ziel** der Maßnahme gegeben ist.

Leistungsvoraussetzungen

Zugelassen werden kann eine Maßnahme nur, wenn sie das Ziel hat,

Zulassung

- > berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten festzustellen, zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
- > einen beruflichen Abschluss zu vermitteln oder
- > zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen.

Die Agentur für Arbeit hat durch geeignete Maßnahmen die Durchführung der Maßnahme zu überwachen sowie den Erfolg zu beobachten (Qualitätsprüfung). Weitere Einzelheiten zur Weiterbildungsförderung nach dem Arbeitsförderungsrecht ergeben sich aus dem Gesetz und den Anordnungen der Bundesagentur für Arbeit.

Für Anträge auf Förderung ist die Agentur für Arbeit zuständig. Eine eingehende Beratung ist notwendig.

Antragstellung

Beschäftigte Arbeitnehmer, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, und deren Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt, können durch Übernahme der Weiterbildungskosten unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Arbeitgeber mit Zuschüssen zum Arbeitsentgelt der an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmenden Arbeitnehmer gefördert werden. Zuständig ist auch hier die Agentur für Arbeit.

4.4.5.2 Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Gefördert wird unter bestimmten Voraussetzungen der Besuch von bestimmten Schulen und Hochschulen durch Zuwendungen an die Teilnehmer.

Für die Beratung und Antragstellung ist das Amt für Ausbildungsförderung bei der Gemeinde, Stadt oder beim Landkreis zuständig.

4.4.5.3 Ausbildungsförderungsgesetze der Länder

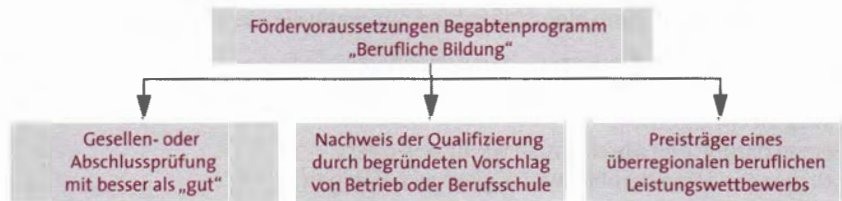
Nach den Ausbildungsförderungsgesetzen bzw. den Ausbildungsförderungsprogrammen der Länder werden unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungen an Besucher berufsbildender Schulen gewährt.

4.4.5.4 Begabtenförderung „Berufliche Bildung“ des Bundesministers für Bildung und Forschung

Stipendium für berufliche Weiterbildung

Fördervoraussetzungen

Nach diesem Programm können junge Handwerker bei Teilnahme an Maßnahmen zur fachbezogenen und fachübergreifenden beruflichen Weiterbildung gefördert werden (Maßnahmekosten wie Kursgebühren sowie Fahrt- und Aufenthaltskosten, aber keine Lebenshaltungskosten). Die Förderdauer beträgt bis zu drei Jahre, nämlich das Jahr der Aufnahme und die zwei Folgejahre. Die Förderung wird unabhängig von der Höhe des Einkommens und Vermögens geleistet.



Antragstellung

Information, Beratung, Auswahl der Stipendiaten (finanziell Geförderten), Berechnung der förderfähigen Maßnahmekosten und Auszahlung des Förderbetrags erfolgen durch die zuständige Handwerkskammer, wo auch der Förderungsantrag zu stellen ist.

Die „Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB)“ unterstützt das zuständige Bundesministerium und die Handwerkskammern bei der Durchführung des Begabtenförderungsprogrammes.

Stipendium für ein Hochschulstudium

Im Rahmen der Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung können Personen, die eine Berufsausbildung besonders erfolgreich absolviert haben und die über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen, ein Aufstiegsstipendium erhalten, wenn sie ein Studium anstreben.

Förderungsvoraussetzung ist:

> eine Berufsabschlussprüfung oder eine Aufstiegsfortbildung (z. B. Techniker, Meister) mindestens mit der Durchschnittsnote 1,9 bzw. mit mindestens 87 Punkten

oder

> eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem landes- oder bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb (>> auch Abschnitt 4.4.5.5).

Wenn diese Voraussetzungen im Einzelnen nicht vorliegen, besteht die Möglichkeit, die besondere Begabung durch einen begründeten Vorschlag des Betriebes zu belegen. Mit dem Aufstiegsstipendium wird ein Erststudium in Vollzeit oder berufsbeigleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule gefördert.

Für Studierende im Vollzeitstudium beträgt das Stipendium monatlich 670,00 EUR plus 80,00 EUR Büchergeld.

Zusätzlich gibt es eine Kinderbetreuungspauschale von 113,00 EUR für das erste Kind und jeweils 85,00 EUR für jedes weitere.

Studierende in einem berufsbegleitenden Studiengang können jährlich 1.700,00 EUR für Maßnahmekosten erhalten.

Bewerbung, Auswahlverfahren, Aufnahme und Betreuung dieser Stipendiaten erfolgen nicht über die Handwerkskammer, sondern über die Stiftung „Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB)“ in Bonn.

4.4.5.5 Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks

Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks findet jährlich auf Innungs-, Handwerkskammer-, Landes- und Bundesebene statt. Ferner ist eine Teilnahme am Europäischen Berufswettbewerb (EuroSkills) möglich, allerdings nur im Rahmen der dort festgelegten Wettbewerbsberufe.

Der Leistungswettbewerb hat die folgenden Ziele:

- > Lehrlinge zu erhöhter Leistung anzuspornen,
- > den Auszubildenden in seiner Arbeit zu unterstützen,
- > begabte Lehrlinge, die als Preisträger hervorgehen, in ihrer beruflichen Entwicklung zu fördern,
- > die Berufsausbildungsleistungen des Handwerks in der Öffentlichkeit zu dokumentieren,
- > die Berufsnachwuchswerbung des Handwerks zu unterstützen.

Jeder Auszubildende bzw. Ausbilder ist aufgerufen, Lehrlinge mit überdurchschnittlichen Leistungen in der Gesellenprüfung zur Teilnahme an diesem Wettbewerb zu bewegen.

4.4.5.6 Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – sog. „Meister-BAföG“

Die Ausführungen zu diesem Abschnitt berücksichtigen die am 01.10.2010 in Kraft getretenen geänderten Förderkonditionen.

Förderfähige Fortbildungsmaßnahmen

Förderfähig nach dem AFBG ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die auf Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf vergleichbare Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht oder Regelungen der zuständigen Stellen (z. B. Handwerkskammern) in einer fachlichen Richtung gezielt vorbereiten.

Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme muss einen Abschluss in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf bzw. einem vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder eine diesen Berufsabschlüssen entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzen. Die Fortbildungsmaßnahmen können aus mehreren in sich selbstständigen Abschnitten (Maßnahmeabschnitten) bestehen. In Deutschland lebende Ausländer werden unter bestimmten Voraussetzungen gefördert.

Ziele

Teilnahme

Vorbereitung auf Fortbildungsprüfungen

Berufsabschluss

Förderung von Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen

Nach dem Gesetz ist eine Förderung der Teilnahme an Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung möglich. Auch die Kombination von Vollzeit- und Teilzeitkursen ist grundsätzlich förderungsfähig. Die Fortbildungsmaßnahmen sind förderungsfähig,

Vollzeit-
maßnahmen

> wenn sie in Vollzeitform

- mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
- innerhalb von 36 Kalendermonaten abschließen und wenn
- in der Regel in jeder Woche an 4 Werktagen Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden.

Teilzeit-
maßnahmen

> wenn sie in Teilzeitform

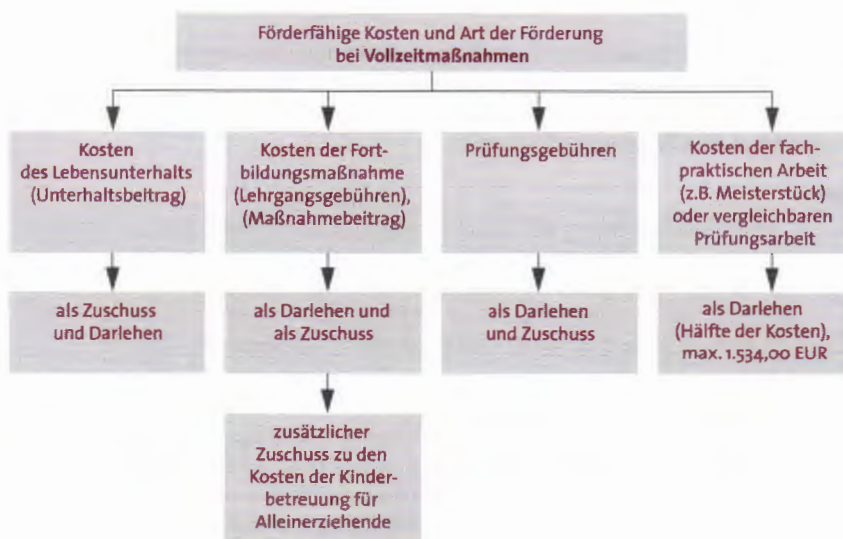
- mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
- innerhalb von 48 Kalendermonaten abschließen und wenn
- in der Regel innerhalb von 8 Monaten Lehrveranstaltungen mit mindestens 150 Unterrichtsstunden stattfinden.

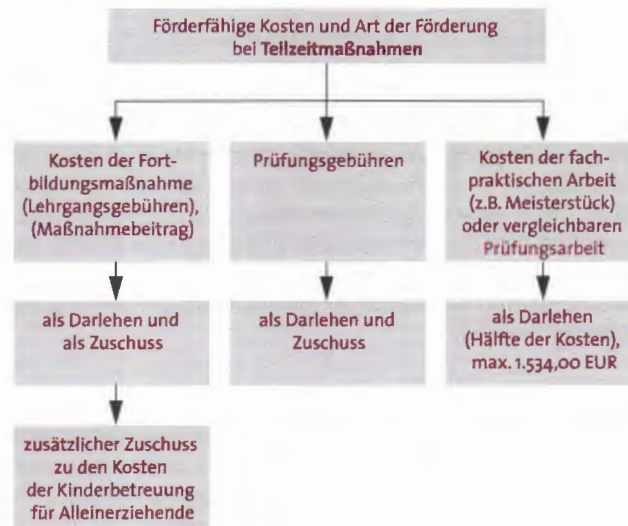
Zusätzlich werden die im Lehrplan des Bildungsträgers verbindlich vorgesehenen Klausurenkurse und Prüfungssimulationen mit bis zu 10 Prozent der nach dem AFBG förderfähigen Gesamtstunden der Unterrichtsstunden, höchstens aber 50 Stunden, als förderfähig anerkannt. Der Träger der Fortbildungsmaßnahmen muss die im Gesetz vorgesehenen Eignungskriterien erfüllen.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Fortbildungsmaßnahmen gefördert, die in neuen Lernformen (z.B. Einsatz elektronischer Medien in Kombination mit Präsenzunterricht oder entsprechender mediengestützter Kommunikation) durchgeführt werden. Dabei müssen regelmäßige Erfolgskontrollen stattfinden.

Vollzeit-
maßnahmen

Förderfähige Kosten und Art der Förderung



Teilzeit-
maßnahmen

Höhe der Förderungsbeiträge

Die Höhe der Förderungsbeiträge zum Lebensunterhalt ist abhängig vom Einkommen und Vermögen des Fortbildungsteilnehmers und ggf. seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Einkommen und Vermögen sind auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen.

Lebensunterhalt

Vom Vermögen bleiben anrechnungsfrei:

- > für den Teilnehmer selbst 35.800,00 EUR
- > für den Ehegatten 1.800,00 EUR
- > für jedes Kind des Teilnehmers 1.800,00 EUR.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens (z. B. selbstgenutztes Einfamilienhaus) anrechnungsfrei bleiben.

Der **Unterhaltsbeitrag** beträgt beim Besuch von Vollzeitmaßnahmen, teils als Zuschuss, teils als Darlehen, je nach Familienstand ca. 697,00 bis 912,00 EUR zuzüglich 210,00 EUR für jedes Kind monatlich.

Sowohl für Vollzeitmaßnahmen als auch für Teilzeitmaßnahmen besteht Anspruch auf Förderung der Kosten der Fortbildungsmaßnahme (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) als Zuschuss und als Darlehen. Der anteilige Zuschuss beträgt 30,5 Prozent. Der Maßnahmebeitrag ist für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren auf höchstens 10.226,00 EUR begrenzt. Die Kosten der Erstellung der fachpraktischen Arbeit in der Meisterprüfung (z. B. Meisterstück) oder einer vergleichbaren Prüfungsarbeit werden in Form eines Darlehens bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, maximal 1.534,00 EUR, gefördert. Das Darlehen wird von der KfW-Bankengruppe gewährt.

Lehrgangs-
gebühren

Meisterstück

Hinzu kommt ggf. ein vom Einkommen und Vermögen unabhängiger Zuschuss für Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende.

Rückzahlungsmodalitäten	<p>Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens nach dem AFBG</p> <p>Für die Dauer der Fortbildungsmaßnahme und eine anschließende Karenzzeit von 2 Jahren besteht für das Darlehen keine Zins- und Tilgungspflicht (längstens für einen Zeitraum von 6 Jahren ab Beginn der Maßnahme). Das Darlehen ist später bei Beginn der Verzinsungspflicht je nach Wahl mit einem festen oder variablen Zinssatz zu verzinsen. Ferner ist das Darlehen nach Ablauf der genannten Karenzzeit von höchstens 6 Jahren innerhalb von 10 Jahren in monatlichen Raten zurückzahlen. Die näheren Einzelheiten richten sich nach dem Inhalt des Darlehensvertrages. Das Darlehen kann auch in Teilbeträgen von vollen 500,00 EUR oder in einer Summe vorzeitig zurückgezahlt werden.</p>
Stundung	<p>Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Darlehen ganz oder teilweise auch gestundet werden.</p>
Bestandene Fortbildungsprüfung	<p>Teilerlass des Darlehens</p> <p>Das Darlehen kann in folgenden Fällen teilweise erlassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hat der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin die Fortbildungsprüfung bestanden, wird gegen Vorlage des Prüfungszeugnisses 25 Prozent des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen.
Betriebsgründung Betriebsübernahme	<ol style="list-style-type: none"> 2. Hat der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme ein Unternehmen gegründet oder übernommen oder einen bestehenden Gewerbebetrieb erweitert, wird auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise das noch nicht fällig gewordene, die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren betreffende Restdarlehen teilweise erlassen. Dabei muss der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin für den Betrieb überwiegend die unternehmerische Verantwortung tragen. Ferner müssen in diesem Falle folgende drei weitere Voraussetzungen vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> > Die Fortbildungsprüfung wurde bestanden. > Das gegründete oder übernommene Unternehmen oder der erweiterte Gewerbebetrieb wird seit mindestens einem Jahr geführt, und > spätestens am Ende des dritten Jahres nach der Gründung oder Übernahme des Unternehmens oder der Erweiterung des Gewerbebetriebes wurde mindestens eine Person zusätzlich eingestellt und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch beschäftigt.
Höhe des Darlehens-erlasses	<p>Die Höhe des Darlehenserlasses beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> > 33 Prozent für einen zusätzlichen Auszubildenden, dessen Auszubildendenverhältnis nach Ablauf der Probezeit noch besteht, > 33 Prozent für einen zusätzlichen Arbeitnehmer, dessen sozialversicherungspflichtiges unbefristetes Vollzeitverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens sechs Monaten besteht und ungekündigt ist, oder > 66 Prozent für einen zusätzlichen Auszubildenden und einen zusätzlichen Arbeitnehmer oder zwei zusätzliche Arbeitnehmer, die die jeweiligen oben genannten Beschäftigungsvoraussetzungen erfüllen. <p>Insgesamt dürfen nicht mehr als 66 Prozent des noch nicht fällig gewordenen Restdarlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen werden. Über den Antrag des Darlehensnehmers auf Erlass entscheidet die Kreditanstalt für Wiederaufbau in Bonn.</p>

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung von Förderleistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ist bei der zuständigen Behörde schriftlich zu stellen. Welche Behörde hierfür zuständig ist, haben die einzelnen Bundesländer im Vollzug des AFBG unterschiedlich geregelt. Jeder Antragsteller sollte sich rechtzeitig bei der zuständigen Handwerkskammer diesbezüglich informieren. Ferner ist es empfehlenswert, sich **vor** Beginn der Maßnahme über die Förderkonditionen im Einzelnen zu erkundigen und sich entsprechend beraten zu lassen.

Zuständige
Behörde

Förderausschluss und Förderbeschränkung

Nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz wird die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme insbesondere in folgenden Fällen **nicht** gefördert:

- > Es wird Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleistet.
- > Es wird Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz gewährt.
- > Dem Teilnehmer wird ein Gründungszuschuss oder ein Existenzgründungszuschuss nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (bei Maßnahme in Vollzeitform) gewährt.
- > Es werden Leistungen zur Rehabilitation nach den für einen Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geltenden Vorschriften erbracht.

Der Anspruch auf Förderung nach dem AFBG ist auf die Leistungen zum **Lebensunterhalt** beschränkt, wenn die **Kosten der Maßnahme** nach dem Dritten Buch (Sozialgesetzbuch) für Personen ohne Vorbeschäftigungszeit übernommen werden.

4.4.5.7 Fortbildungsförderung durch die Länder

In einzelnen Ländern gibt es finanzielle Förderprogramme zu beruflichen Fortbildungsmaßnahmen. Auskünfte dazu sollten bei der zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden.

4.4.5.8 Bildungsprämie

Die Bildungsprämie besteht aus zwei Komponenten, nämlich dem Prämien-gutschein sowie dem Weiterbildungssparen, die auch beide miteinander kombiniert werden können.

Mit dem Prämien-gutschein übernimmt der Bund einmal im Jahr die Hälfte der Weiterbildungskosten, maximal 500,00 EUR. Die Förderung können Erwerbstätige erhalten, deren zu versteuerndes Einkommen höchstens 25.600,00 EUR bei Alleinstehenden und 51.200,00 EUR bei gemeinsam Veranlagten nicht übersteigt und die an einem Beratungsgespräch teilgenommen haben. Gefördert werden grundsätzlich beruflich relevante Weiterbildungsmaßnahmen.

Prämien-
gutschein

Nicht gefördert werden

- > Personen, die ALG I oder ALG II erhalten
- > Personen, die Anspruch nach dem AFBG (Meister-BAföG) haben
- > Personen ohne Arbeitserlaubnis für Deutschland
- > Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner und Pensionäre.

**Weiterbildungs-
sparen**

Im Rahmen des Weiterbildungssparens wird im Vermögensbildungsgesetz eine Entnahme aus dem angesparten Guthaben schon vor dem Ablauf der Sperrfrist erlaubt, ohne die Arbeitnehmersparzulage zu verlieren. Auch hier ist eine Beratung in einer Beratungsstelle notwendig. Einkommensgrenzen gelten nicht. Mit dem Weiterbildungssparen soll die Finanzierung aufwendigerer Weiterbildungen erleichtert werden.

Wichtiger Hinweis

**Beratung
vor Teilnahme**

Bei allen finanziellen Förderungsmöglichkeiten der Aus- und Fortbildung ist es empfehlenswert, sich vor Teilnahme an der einzelnen Maßnahme bei den jeweils genannten zuständigen Stellen gründlich beraten zu lassen. Nur so kann erreicht werden, dass für den einzelnen Teilnehmer, je nach seinen persönlichen Voraussetzungen, die bestmögliche Förderung nach den jeweils aktuellen Förderbeiträgen erzielt wird. Die hier dargestellten finanziellen Fördermaßnahmen stehen unter dem absoluten Vorbehalt, dass ständig Änderungen der Förderbedingungen eintreten können.

Handlungsorientierte, fallbezogene Aufgaben

1. In Ihrem Betrieb haben zwei Lehrlinge ihre Berufsausbildung mit erfolgreich abgelegter Gesellenprüfung beendet. Bei einem abschließenden Gespräch im Betrieb wollen Sie die jungen Gesellen noch über die grundsätzliche Bedeutung und Notwendigkeit der berufsspezifischen und berufsübergreifenden Fortbildung für die Wirtschaft und ihre persönliche berufliche Weiterentwicklung und die damit verbundenen Chancen informieren.

Aufgabe:

- a) Erklären Sie Ihren beiden jungen Gesellen, warum die berufliche Fortbildung für die Weiterentwicklung der Wirtschaft so wichtig ist!
- b) Stellen Sie dar, welche große Bedeutung die berufliche Fortbildung für jeden der beiden jungen Gesellen persönlich hat!

>> Seite 360 |

2. Am Ende seiner Berufsausbildungszeit kommt zu Ihnen ein in Ihrem Betrieb ausgebildeter Lehrling, der seine berufliche Zukunft durch ständiges Weiterlernen möglichst erfolgreich gestalten will, und bittet um Informationen über die wichtigsten Fortbildungseinrichtungen des Handwerks, die grundsätzlichen Fortbildungsmöglichkeiten sowie Fortbildungsprüfungen für Handwerker.

Aufgabe:

- a) Fertigen Sie dem Lehrling eine Aufstellung über die wichtigsten Fortbildungseinrichtungen des Handwerks an!
- b) Stellen Sie dem Lehrling die wichtigsten Fortbildungsmöglichkeiten, die für ihn infrage kommen können, zusammen!
- c) Erläutern Sie ihm mögliche Prüfungen auf diesen Gebieten!
- d) Geben Sie ihm die einschlägigen weiteren Informationsstellen und Informationssysteme an!

>> Seiten 361–364 |

3. Sie haben als Ausbildender zwei Lehrlinge ausgebildet, die die Gesellenprüfung mit gutem Erfolg bestanden haben. Die jungen Handwerker wollen möglichst umfassend über die wichtigsten Rechtsgrundlagen, Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsinhalte, Meistertitel sowie Vorteile und Nutzen der Meisterprüfung von Ihnen informiert werden, da sie die Absicht haben, bald die Meisterprüfung in dem von ihnen erlernten zulassungspflichtigen Handwerk abzulegen.

Aufgabe: Informieren Sie die beiden jungen Gesellen umfassend und gehen Sie dabei auf folgende Punkte ein:

- a) Geben Sie an, wer die Prüfung abnimmt, und erklären Sie die wichtigsten Rechtsgrundlagen!
- b) Stellen Sie die Regelzulassungsvoraussetzungen dar!
- c) Erläutern Sie die Prüfungsteile und Prüfungsinhalte!
- d) Beschreiben Sie die Rechte, die mit der bestandenen Meisterprüfung verbunden sind!

- e) Stellen Sie dar, welche Vorteile und welchen Nutzen der Meistertitel für den eigenen Betrieb und das gesamte Handwerk als Teilbereich unserer Gesamtwirtschaft bringt!

>> Seiten 364–378 |

4. Seit mehreren Jahren beschäftigen Sie in Ihrem Betrieb eine Bürokauffrau. Sie kommt zu Ihnen und teilt mit, dass sie gerne die Ausbildereignungsprüfung ablegen möchte, und bittet Sie um entsprechende Informationen.

Aufgabe: Erläutern Sie Ihrer Mitarbeiterin die Ziele, Rechtsgrundlagen und Prüfungsinhalte dieser Prüfung!

>> Seiten 382–385 |

5. Sie haben in Ihrem Betrieb zwei Lehrlinge ausgebildet und sie nach bestandener Gesellenprüfung weiter als Arbeitnehmer beschäftigt. Da es sich um besonders fortbildungswillige junge Kollegen handelt, wollen sie sich bald fortbilden. Von älteren Kollegen haben sie erfahren, dass es bei Teilnahme an bestimmten Fortbildungsmaßnahmen finanzielle Zuwendungen auf der Basis von Förderungsgesetzen bzw. Förderungsprogrammen gibt. Die Mitarbeiter kommen zu Ihnen mit der Bitte, sie über wichtige finanzielle Förderungsmöglichkeiten zu informieren. Da Sie für Ihre Mitarbeiter eine systematische Fortbildungsplanung betreiben wollen und alle einschlägigen Fortbildungsaktivitäten unterstützen, kommen Sie dem Wunsch auf Information dieser Mitarbeiter mit einem Informationsvortrag gerne nach.

Aufgabe: Informieren Sie Ihre beiden Mitarbeiter über die einschlägigen Möglichkeiten zur finanziellen Förderung! Dabei orientieren Sie sich bei Ihrem Informationsvortrag zweckmäßigerweise an folgenden zentralen Fragen bzw. Inhalten:

5.1 Stellen Sie dar, wer für die Mitarbeiter als Zuwendungsgeber infrage kommen kann!

5.2 Erklären Sie Fördergesetze und Förderprogramme, die für Ihre Mitarbeiter wichtig sind!

5.3 Geben Sie an, wer für die finanzielle Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderungsrecht) zuständig ist! Was ist zutreffend?

- a Die Handwerkskammer
- b Das Gewerbeamt
- c Die Agentur für Arbeit
- d Die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung
- e Das Sozialhilfamt.

5.4 Stellen Sie fest, was durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz insbesondere gefördert wird: Was ist richtig?

- a Der Besuch von bestimmten Schulen und Hochschulen
- b Der Besuch von Abendkursen, die der beruflichen Fortbildung dienen
- c Der Besuch von Ganztageskursen, sofern sie nicht mehr als sechs Wochen dauern
- d Der Besuch von Ganztageskursen, sofern sie nicht mehr als vier Wochen dauern
- e Der Besuch von Kursen, sofern sie mindestens drei Monate dauern.

5.5 Informieren Sie die Mitarbeiter, wer für die finanzielle Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständig ist! Was trifft zu?

- a Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit
- b Das Amt für Ausbildungsförderung
- c Die Handwerkskammer
- d Das Amt für Fortbildung
- e Der Berufsausbildungsausschuss der Handwerkskammer.

5.6 Erläutern Sie Ihren im Fall beschriebenen Mitarbeitern, wer Zuwendungen nach den Ausbildungsförderungsgesetzen bzw. den Ausbildungsförderungsprogrammen der Länder erhalten kann!

5.7 Stellen Sie fest, welche Förderungsvoraussetzungen Ihre Mitarbeiter erfüllen müssten, damit sie nach dem Begabtenförderungsprogramm „Berufliche Bildung“ des Bundesministers für Bildung und Forschung gefördert werden können!

5.8 Informieren Sie Ihre beiden Mitarbeiter, welche Maßnahmen durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden können! Welche Aussage ist zutreffend?

- a Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung
- b Nur Vollzeitmaßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung
- c Nur Teilzeitmaßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung
- d Nur die Teilnahme an Lehrgängen zur Vorbereitung auf eine Handwerksmeisterprüfung
- e Der Besuch von Fachhochschulen und Hochschulen.

5.9 Erklären Sie den beiden jungen Berufskollegen, welche Kosten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderfähig sind und welche Art der Förderung infrage kommen kann!

5.10 Stellen Sie dar, wie hoch die Förderungsbeiträge bei Maßnahmen zur Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sein können!

5.11 Erklären Sie Ihren beiden Mitarbeitern, unter welchen Voraussetzungen ein nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gewährtes Darlehen teilweise erlassen werden kann, wenn sie nach Beendigung der Fortbildung einen Betrieb gründen!

5.12 Weisen Sie darauf hin, wo der Antrag auf Gewährung von Förderleistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz zu stellen ist!

>> Seiten 385–394 |

6. Ein in Ihrem Betrieb ausgebildeter Lehrling hat in der Gesellenprüfung als Bester abgeschnitten. Sie wollen, dass er am Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks teilnimmt. Um ihn für die Teilnahme entsprechend zu motivieren, ist es zweckmäßig, ihn über Ziele und Teilnahmebedingungen sowie die einzelnen Wettbewerbe zu informieren.

Aufgabe: Erläutern Sie Ihrem jungen und tüchtigen Mitarbeiter Ziele, Ebenen, Teilnahmebedingungen und Vorteile des Wettbewerbs!

>> Seite 389 |